



Amtskurier

**Amtliches Mitteilungsblatt
des Amtes Treptower Tollensewinkel
für die Stadt Altentreptow und die Gemeinden**

Altenhagen, Bartow, Breesen, Breest, Burow, Gnevkow,
Golchen, Grapzow, Grischow, Groß Teetzleben, Gültz, Kriesow, Pripsleben,
Röckwitz, Siedenbollentin, Tützpatz, Werder, Wildberg und Wolde

Jahrgang 9

Montag, den 23. September 2013

Nummer 09



Foto: Ellgoth

Einweihung Gedenktafel an der Turnhalle der Grundschule Altentreptow Lesen Sie auf Seite 20

INHALT:

Amtsinformationen	S. 2	Geburtstage	S. 22	Vereine & Verbände	S. 28
Amtliche Bekanntmachungen	S. 2	Kultur und Freizeit	S. 23	Kirchliche Nachrichten	S. 30

Amtsinformationen

Sprechzeiten Bürgerbüro

Montag	09:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	07:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
jeden ersten Sonnabend im Monat	09:00 Uhr bis 11:00 Uhr

Sprechzeiten

Bürgermeister der

Stadt Altentreptow: (im Rathaus Altentreptow nach vorheriger Terminvereinbarung)

Montag:	keine Sprechzeit
Dienstag:	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch:	keine Sprechzeit
Donnerstag:	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag:	09:00 - 12:00 Uhr

In begründeten Ausnahmefällen stehen die Mitarbeiter der Verwaltung Ihnen auch außerhalb dieser Zeiten zur Verfügung.



Bartl
Bürgermeister

Bereitschaftsdienst für Notfälle

In dringenden Notfällen außerhalb der Geschäftszeiten der Stadt Altentreptow sind folgende Telefonnummern anzuzahlen:

Bürgermeister	Siedenbollentin	03969 510213
1. Stellvertreterin des Bürgermeisters	Altentreptow	03961 210050
2. Stellvertreterin des Bürgermeisters	Altentreptow	03961 2299880

Bei Feuersausbruch und Gasgeruch sind sofort die Nummern 110 und 112 anzuzahlen.

Bei Störungen in der Gasversorgung bitte den Entstörungsdienst der E.ON edis AG anrufen: 0180 4551111!

Bei Störungen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung bitte den Bereitschaftsdienst der GkU mbH anrufen: 03961 257333!

Stadt Altentreptow
- Amt für zentrale Dienste/Finanzen -

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr
Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel
- Schutzbereichbehörde -

I. Schutzbereichanordnung:

Bundesministerium der Verteidigung
WV III 7 - Anordnung-Nr.: I/001 MV/3

Bonn, 07. Juni 2013

Bonn, 07. Juni 2013

Anordnung Aufrechterhaltung einer Schutzbereichanordnung

Mit Anordnung (Erklärung eines Gebietes zum Schutzbereich) vom 21. Juni 2007 - BMVg - WV III 5 - Anordnung-Nr. I/Seltz-MunHDp/2 - wurde ein Gebiet in den Gemeinden

Altentreptow, Golchen, Burow und Gültz
Kreis Demmin, Land Mecklenburg-Vorpommern

zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Seltz erklärt. Aufgrund der § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz) vom 7. Dezember 1956 (BGBl. I, Seite 899), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 11 des Gesetzes zur Novellierung des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I, Seite 2354) wird diese Anordnung aufrechterhalten, weil die Verteidigungsanlage Schwesing weiterbesteht und der Schutzbereich zum Schutz und zur Erhaltung der Wirksamkeit der Anlage weiterhin erforderlich ist.

Zur Aktualisierung der Schutzbereichanordnung erhält diese nunmehr folgende Fassung:

Aufgrund der § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz) vom 7. Dezember 1956 (BGBl. I, Seite 899), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 11 des Gesetzes zur Novellierung des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I, Seite 2354) wird ein Gebiet in den Gemeinden

Altentreptow, Golchen, Gültz und Burow
Kreis Mecklenburgische Seenplatte, Land Mecklenburg-Vorpommern

zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage **Seltz** erklärt. Das zum Schutzbereich erklärte Gebiet ist in dem aktualisierten Plan des Schutzbereiches für die Verteidigungsanlage Seltz (Schutzbereichplan) vom 07. Juni 2013 durch drei farbige Polygone gekennzeichnet.

Folgende Grundstücke werden von dem Schutzbereich erfasst:

Komplett betroffene Flurstücke:				
Gemarkung	Gemeinde	Gemarkungs-Codes	Flur	Flurstück
Bücker	Altentreptow	3927	001	202
Rosenauerow	Altentreptow	3931	002	2 - 9, 34 - 54
Rosenauerow	Altentreptow	3931	003	1 - 5, 19
Golchen-Forst	Golchen	3944	002	80 - 87, 104 - 130, 139/4 - 139/6, 140/2 - 140/4, 140/6 - 140/10, 141/1, 142
Golchen-Forst	Golchen	3944	003	1 - 146, 147/1, 148 - 152, 153/1 - 155/1, 156 - 164, 175 - 181, 183 - 219, 260/1, 260/4 - 260/8, 261/1, 261/2, 262 - 264
Seltz	Gültz	3954	003	36, 44, 50 - 57
Burow	Burow	3965	001	103, 105
Mühlenhagen	Burow	3986	005	7, 9, 11 - 13
Weltzin	Burow	3987	006	2 - 6, 23
Teilweise betroffene Flurstücke				
Gemarkung	Gemeinde	Gemarkungs-Codes	Flur	Flurstück
Bücker	Altentreptow	3927	001	174/3, 199 - 201, 203, 204/1, 204/2
Rosenauerow	Altentreptow	3931	002	1, 10, 11, 19 - 22, 32, 33
Rosenauerow	Altentreptow	3931	003	6, 10, 11, 13, 17, 18
Golchen-Forst	Golchen	3944	002	66, 76 - 79, 99 - 103, 143
Golchen-Forst	Golchen	3944	003	105 - 170, 174, 182
Seltz	Gültz	3954	003	32 - 37, 39, 43, 45, 48/1, 48/2, 49, 58 - 61
Burow	Burow	3965	001	102/3, 104, 106/1, 106/2, 109/4, 110/1, 126/1, 127/3, 136, 336/1, 341/1, 355, 356
Mühlenhagen	Burow	3986	005	2, 3 - 6, 8, 10, 14, 15
Weltzin	Burow	3987	005	1, 2
Weltzin	Burow	3987	006	1, 7 - 9, 11, 14, 17, 18, 21, 22, 127

Aus vermessungstechnischen Gründen ist nicht auszuschließen, dass vorstehend nicht alle Grundstücke erfasst sind. Der Plan des Schutzbereiches ist die verbindliche Grundlage dieser Schutzbereichanordnung (§ 2 Abs. 1 SchBG). Der Schutzbereichplan vom 07. Juni 2013, BMVg - IUD I 6 - Anordnung-Nr.: I/001 MV/3, ist Bestandteil dieser Anordnung.

Die maßgebliche Ausfertigung des Planes ist bei dem

- **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel - Schutzbereichbehörde - in 24106 Kiel, Feldstraße 234**, je eine weitere Ausfertigung bei dem
- **Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Torgelow, Pasesewalker Chaussee 3, 17358 Torgelow** sowie der
- **Amtsverwaltung Treptower Tollensewinkel, Rathausstraße 1, 17087 Altentreptow**

zur Einsichtnahme niedergelegt.

Der Plan ist den Beteiligten nur bekannt zu geben, soweit sie von dieser Anordnung betroffen sind (§ 2 Abs. 1 SchBG).

Änderungen der Grundstücksbezeichnungen (Flur-, Flurstücknummern) sowie der Grundstücksgrenzen sind auf die Wirksamkeit der Schutzbereichsanordnung ohne Einfluss.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Verwaltungsgericht Greifswald
Domstraße 7
17486 Greifswald

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, 53003 Bonn, dieses vertreten durch die Wehrbereichsverwaltung Nord, Außenstelle Kiel, Feldstraße 234, 24106 Kiel, zu richten.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.



II. Mit Anordnung des Schutzbereiches treten von Gesetzes wegen folgende Beschränkungen ein:

Die Genehmigung der Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel - Schutzbereichbehörde ist einzuholen, wenn im Schutzbereich

- bauliche und andere Anlagen oder Vorrichtungen über oder unter der Erdoberfläche errichtet, geändert oder beseitigt,
- Inseln, Küsten oder Gewässer verändert,
- in anderer Weise die Bodengestaltung und Bodennutzung außer der landwirtschaftlichen Nutzung verändert werden sollen (§ 3 Abs. 1 SchBG)

III. Maßnahmen der Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel - Schutzbereichbehörde (Vollzugsmaßnahmen):

1. Innerhalb eines Abstandes von 50 m vom Zaun der Liegenschaft kann Firmen und Dienststellen die Verwendung von Feuer (z. B. bei Kabellötarbeiten) gestattet werden, wenn der Leiter der Verteidigungsanlage rechtzeitig vorher verständigt wurde und der für die Arbeiten vorgesehene Brandschutz beachtet wird.
2. Eigentümer von Grundstücken am Zaun der Liegenschaft oder andere Berechtigte haben auf Verlangen zu dulden, dass Wald oder anderer Bewuchs als Brandver-

hütungsmaßnahmen (z. B. Brandverhütungstreifen) beseitigt wird.

3. Innerhalb der Grenzlinie dürfen keine Lager für leichtentzündliche oder entzündliche Stoffe und Gegenstände angelegt werden.
4. Innerhalb des gesamten Schutzbereiches dürfen Sprengarbeiten nur mit Genehmigung der Schutzbereichbehörde durchgeführt werden.
5. Bei Ausübung der Jagd in der Umgebung des Verteidigungsanlage ist
 - der Schrotschuss bis zu einer Entfernung von 100 m,
 - der Kugelschuss bis zu einer Entfernung von 500 m nur in einer der Verteidigungsanlage abgewandten Richtung gestattet.

IV. Weitere Hinweise

1. Die Beteiligten haben die Möglichkeit einzusehen:
 - die Begründung für die Anordnung des Schutzbereiches
 - den Plan des Schutzbereiches
 - den Wortlaut des Schutzbereichgesetzes

§ 3 Genehmigungspflicht für Anlagen und Veränderungen

§ 6 Duldungspflichten

§ 8 Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes

§ 9 Schutzbereichbehörde, Zuständigkeitsregelung

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

bei

- der Amtsverwaltung Treptower Tollensewinkel, Rathausstraße 1, 17087 Altentreptow,
- dem Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Torgelow, Pasesewalker Chaussee 3, 17358 Torgelow und
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel - Schutzbereichbehörde, Feldstraße 234, 24106 Kiel

2. Befreiungen:

Darüber kann jeder Betroffene bei den unter 1. genannten Stellen Auskunft erhalten, inwieweit er davon befreit ist, Genehmigungen einzuholen.

Im Auftrag


Kühn-Hanß

Bundesamt für Infrastruktur, 24106 Kiel, 10.07.2013
Umweltschutz und Feldstraße 234
Dienstleistungen der Bundeswehr
Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel
- Schutzbereichbehörde -

Mitteilung über Befreiungen nach § 3 Abs. 2 Schutzbereichgesetz (SchBG)

Betr.: Schutzbereich für die Verteidigungsanlage **Seltz (001 MV)**

Bezug: Öffentliche Bekanntmachung des BAIUDBw - KompZ-Baumgmt Kiel - Schutzbereichbehörde - vom 11. Juli 2013

1. Gemäß § 3 Abs. 2 SchBG wird hiermit für den Teil des Schutzbereiches, der zwischen der Schutzbereichsgrenze (rote Linie) und der inneren Grenzlinie (grüne Linie) liegt (vgl. Schutzbereichplan), für die eindeutig zu schützenden Objekte der Gruppe III und IV (siehe Objektgruppenbeschreibung) Befreiung von der Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 SchBG, die Genehmigung der Schutzbereichbehörde einzuholen, erteilt.

2. Für den gesamten Schutzbereich (durchgehende Linie) erfolgt die Befreiung von der Genehmigungspflicht für folgende Maßnahmen:
- Anlage und Veränderung in der Führung von Oberflächenwasser,
 - Anlage und Veränderung von Einfriedungen.
3. Die Genehmigung nach § 3 Abs. 1 SchBG ist einzuholen,
- innerhalb der inneren Grenzlinie für alle Vorhaben,
 - in dem Teil des Schutzbereiches, der zwischen der Schutzbereichsgrenze und der inneren Grenzlinie liegt, für alle Vorhaben der Objektgruppe V (siehe Objektgruppenbeschreibung) sowie für alle Vorhaben, die in der Objektgruppenbeschreibung nicht genannt sind.

Im Auftrag



Kühn-Hanß

Bundesamt für Infrastruktur, 24106 Kiel, 11.07.2013
 Umweltschutz und Feldstraße 234
 Dienstleistungen der Bundeswehr
 Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel
 - Schutzbereichbehörde -

Begründung für die Aufrechterhaltung des Schutzbereiches für die Verteidigungsanlage SELTZ (MunHDp)

Schutzbereiche sind Gebiete, die zum Schutz und zur Erhaltung der Wirksamkeit von Verteidigungsanlagen aufgrund des Schutzbereichsgesetzes (SchBG) vom 07. Dezember 1956 vom Bundesministerium der Verteidigung angeordnet werden.

Mit Schreiben vom 02. Juli 1999 wurde vom Infrastrukturstab Ost, Dezernat 2.8, ein Schutzbereich für die Verteidigungsanlage SELTZ gefordert.

Im Zuge des vorgeschriebenen Anhörungsverfahrens gemäß § 1 Abs. 3 SchBG wurden weder durch die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern noch durch die Träger öffentlicher Belange Bedenken erhoben. Daraufhin wurde der Schutzbereich erstmalig am 29. Mai 2001 (BMVg - WV III 4 - AnordnungsNr.: I/Seltz-MunHDp/1) angeordnet.

Die Schutzbereichbehörde hat gemäß § 2 (4) SchBG mindestens alle fünf Jahre von Amts wegen zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Schutzbereichsanordnung noch vorliegen.

Mit Anordnung vom BMVg - WV III 5 - AnordnungsNr.: I/Seltz-MunHDp/2 vom 21. Juni 2007 wurde dieser Schutzbereich erstmalig aufrecht erhalten.

Die jetzt erneut erforderliche Überprüfung nach § 2 (4) SchBG ist abgeschlossen.

Zum Schutz der Verteidigungsanlage Seltz sowie zur Erhaltung der Wirksamkeit dieser Anlage ist die Aufrechterhaltung des Schutzbereiches auch weiterhin erforderlich. Lediglich der Schutzbereichsplan wurde in digitaler Form aktualisiert.

Auch jetzt wurden im Rahmen des vorgeschriebenen Anhörungsverfahrens weder durch das Land Mecklenburg-Vorpommern noch durch die Träger öffentlicher Belange Bedenken erhoben.

Ein Gebiet darf gemäß § 1 Abs. 4 SchBG nur zum Schutzbereich erklärt werden, wenn der mit dem Schutzbereich erstrebte Erfolg auf andere Weise nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln erreicht werden kann.

Vor diesem Hintergrund ist der Schutzbereich anzuordnen, da bereits die Einhaltung der sich an die Allgemeinheit richtenden Benutzungseinschränkungen gemäß § 5 Abs. 1 SchBG nicht durch Ersatzmaßnahmen sicherzustellen sind.

Ein Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen kommt nicht in Betracht, weil sich das vom Schutzbereich erfaßte Gebiet überwiegend im Privateigentum befindet.

Vertragliche Abreden mit sämtlichen Eigentümern in einer angemessenen Frist zu treffen und grundbuchrechtlich abzusichern ist nicht möglich.

Der Umfang des zu schützenden Gebietes ergibt sich aus der Zentralen Dienstvorschrift (ZDv) 34/230 des Bundesministeriums der Verteidigung, welche die Schutzabstandsbestimmungen für den Umgang mit Munition regelt. Für diesen Bereich ist somit die nach dem SchBG gegebene Eingriffsmöglichkeit von ihren Ausmaßen her klar geregelt und gewährleistet. Auch wird dadurch die Zivilbevölkerung vor der von der Anlage eventuell ausgehenden Gefahr geschützt.

Nach sorgfältiger Abwägung zwischen den Interessen der privaten Grundstückseigentümer und den Belangen der Verteidigung muss der Verteidigung Vorrang eingeräumt werden.

Daher ist der Schutzbereich anzuordnen, ohne dass die Belange Dritter dadurch unzulässigerweise beeinträchtigt werden.

Um die Be- bzw. Einschränkungen für die Betroffenen so gering wie möglich zu halten, wird der Öffentlichen Bekanntmachung der Schutzbereichsanordnung die Mitteilung über Befreiungen von der Genehmigungspflicht (§ 3 Abs. 2 SchBG) beigefügt. Dies hat zur Folge, daß für eine Vielzahl denkbarer Vorhaben innerhalb des Schutzbereiches keine Genehmigung der Schutzbereichbehörde eingeholt werden muss.

Sollte ein Betroffener mit diesen Maßnahmen nicht einverstanden sein, steht ihm der Rechtsweg offen, auf den durch die Rechtsbehelfsbelehrung hingewiesen wird.

Die Schutzbereichsanordnung stellt somit keine unangemessene Belastung des Bürgers dar.

Im Auftrag



Kühn-Hanß

Bundesamt für Infrastruktur, 24106 Kiel, 11.07.2013
 Umweltschutz und Feldstraße 234
 Dienstleistungen der Bundeswehr
 Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel
 - Schutzbereichbehörde -

Mitteilung über die zuständigen Behörden nach den §§ 9 Abs. 3 und 17 Schutzbereichsgesetz (SchBG)

Betr.: Schutzbereich für die Verteidigungsanlage **Seltz (001 MV)**

Bezug: Öffentliche Bekanntmachung des BAIUDBw - KompZ-BauMgmt Kiel - Schutzbereichbehörde - vom 11.07.2013

1. Zuständige Behörden:
 - a) Schutzbereichbehörde gemäß § 9 Abs. 3 SchBG ist das

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
 - Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel -
 Feldstraße 234
 24106 Kiel

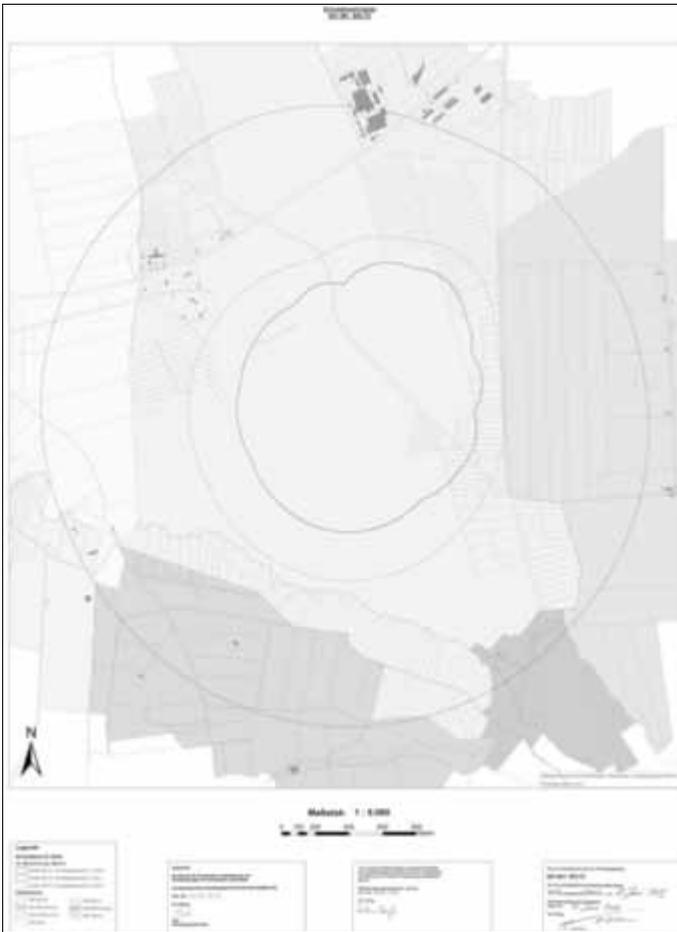
Tel.: 0431 384-5378
 E-Mail: BAIUDKompZBauMgmtKiK4@bundeswehr.de
 - b) Festsetzungsbehörde gemäß § 17 SchBG für Entschädigungen nach dem SchBG ist der

- Enteignungsbehörde -
 Arsenal am Pfaffenteich
 Alexandrinenstraße 1
 19055 Schwerin

Im Auftrag



Kühn-Hanß



Gesetz über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichsgesetz) vom 7. Dezember 1956 (BGBl. I, Seite 899), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 11 des Gesetzes zur Novellierung des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I, Seite 2354)

- Auszug -

§ 3

(1) Wer innerhalb der Schutzbereiche

1. bauliche oder andere Anlagen oder Vorrichtungen über oder unter der Erdoberfläche errichten, ändern oder beseitigen,
2. Inseln, Küsten und Gewässer verändern,
3. in anderer Weise die Bodengestaltung und Bodenbenutzung außer der landwirtschaftlichen Nutzung verändern will, bedarf hierzu der Genehmigung. Die Genehmigung darf nur versagt werden, soweit es zur Erreichung der Zwecke des Schutzbereichs erforderlich ist.

(2) Befreiungen von der Genehmigungspflicht können zugelassen werden.

§ 6

(1) Soweit es zur Erreichung der Zwecke des Schutzbereichs erforderlich ist, haben die Eigentümer von Grundstücken innerhalb des Schutzbereichs und die anderen Berechtigten auf Verlangen der zuständigen Behörde zu dulden, dass

1. bauliche und andere Anlagen errichtet, unterhalten oder beseitigt werden,
 2. Wald oder anderer Aufwuchs angepflanzt oder beseitigt wird.
- (2) Bei Beseitigung oder Räumung einer Wohnung ist den Bewohnern eine angemessene Räumungsfrist zu gewähren. Die ausreichende anderweitige Unterbringung muss gesichert sein.

§ 8

Wer ohne die Genehmigung nach § 3 handelt, muss auf Verlangen der zuständigen Behörden den ursprünglichen Zustand wiederherstellen.

§ 9

(1) Der Bundesminister für Verteidigung erklärt die Gebiete zu Schutzbereichen.

(2) Die übrigen innerhalb der Schutzbereiche notwendigen und nach diesem Gesetz zulässigen Maßnahmen werden von den Schutzbereichsbehörden getroffen und überwacht.

(3) Schutzbereichsbehörden sind die Wehrbereichsverwaltungen. Der Bundesminister der Verteidigung kann Aufgaben der Schutzbereichsbehörden auf die unteren Behörden der Bundeswehrverwaltung übertragen.

§ 27

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Handlung nach § 3 oder § 5 Absatz 2 ohne Genehmigung vornimmt,
2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 4 oder § 5 Absatz 1 zuwiderhandelt oder
3. eine Handlung stört, die nach § 6 oder 10 zu dulden ist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Bildgeräte, die zur Begehung oder Vorbereitung einer Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, sowie Lichtbilder, Zeichnungen, Skizzen und andere bildliche Darstellungen, auf die sich eine solche Ordnungswidrigkeit bezieht, können eingezogen werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Schutzbereichsbehörde.

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte
- Flurneuordnungsbehörde -
Neustrelitzer Straße 120 (Haus G)
17033 Neubrandenburg

Ladung zur Informations- und Aufklärungsveranstaltung

Es ist beabsichtigt, in der Gemeinde Mölln, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, ein Bodenordnungsverfahren gemäß §§ 53, 56 und 63 (2) des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) einzuleiten.

Zur Aufklärung der Teilnehmer über den Ablauf und die Zielstellung des Verfahrens und sowie die voraussichtlichen Kosten findet

am 15.10.2013

um 18:00 Uhr

im Bürgerhaus (Gutshaus) in Mölln

eine Informationsveranstaltung statt.

Das Verfahrensgebiet soll den Gemeindebereich mit dem Ortsteil **Klein Helle** umfassen.

Zu diesem Termin werden hiermit gemäß § 5 Flurbereinigungsgesetz alle voraussichtlich am Verfahren beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten sowie die im Gemeindegebiet tätigen landwirtschaftlichen Betriebe und Träger öffentlicher Belange geladen.

Neubrandenburg, den 29.08.2013

Passenheim

L.S.

(Abteilungsleiter)

Vermessungsbüro Seehase GbR

Dipl.-Ing. Stefan Seehase

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Wiesenstraße 15, 17036 Neubrandenburg

Tel.: 0395 7071448, Fax: 0395 7076798

Mail: s.seehase@vermessung-seehase.de

Bekanntmachung der Offenlegung

In der Gemeinde Altentreptow sind die Flurstück(e) **247/3** und **247/6** der Flur **4** in der Gemarkung **Altentreptow** vermessen und die Grenzen (teilweise) festgestellt und abgemarkt worden.

Die Flurstücksgrenzen werden so festgestellt, wie es die Grenzherstellung und die Anhörung der Beteiligten ergeben hat und wie es in der Skizze ersichtlich ist.

Eine Zustellung der Benachrichtigung über eine Grenzfeststellungs- und Abmarkungsmittelung an die Eigentümer der nachfolgend aufgeführten Flurstücke ist nicht möglich, da die Eigentümer uns nicht bekannt bzw. unbekannt verzogen sind.

Gemarkung: Altentreptow
Flur: 4
Flurstück: 247/5
Eigentümer: Schlorff, Hermann **verstorben**
 Mende, Helene-Lieselotte **verzogen**
 Erne, Martha **verstorben**
 Aue, Fritz **verstorben**
 Schlorff, Hans-Joachim **verstorben**
 Pasch, Charlotte **verzogen**

Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 713).

Diesen Beteiligten werden die Grenzfeststellungen und Abmarkungen durch Offenlegung der Grenzniederschrift über den Grenztermin vom Montag, den 22. Juli 2013 bekannt gegeben.

Die Grenzniederschrift wird ab dem der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung folgenden Tag für die Dauer von einem Monat in meiner Geschäftsstelle offengelegt.

Gegen die Grenzfeststellung und die Abmarkung kann von den Eigentümern des/der genannten Flurstücke(s) innerhalb eines Monats nach Beendigung der Offenlegung bei mir schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.


 Stefan Seehase
 -ÖbVI-



Die Eigentümer sind Beteiligte am Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren nach § 31 des Gesetzes über das amtliche

Anlage: Skizze zur Grenzniederschrift

Land	Kreis	Gemarkung	Flur	Rub	Blatt
1	3	0	7	1	3
9	2	6	0	0	4
Kataster- u. Vermessungsamt Demmin		Kreis	Mecklenburgische Seenplatte		
Antrags-Nr./Fortführungsjahr	13/090	Gemeinde	Altentreptow		
Vermessungstelle: Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Stefan Seehase Wiesenstraße 15 17036 Neubrandenburg Tel.: 0395 7071448 Fax: 0395 7076798	Gemarkung	Altentreptow			
	Flur(en)	4			
	Flurstück(e) - alt -	247/3, 247/6			
	Flurstück(e) - neu -	247/7, 247/8, 247/9, 247/10			

Grenzniederschrift

Die beigelegte Skizze ist Bestandteil dieser Niederschrift. *)

Aufgenommen: Altentreptow

,den 22.07.2013

Beurkundender: Stefan Seehase

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Kennz.	Beteiligte und Bevollmächtigte (Name, Vorname)	Grenztermin mitgeteilt		Örtlich anwesend		Grenzverlauf örtlich angezeigt		Grenzfeststellungs- und Abmarkungsmittelung abgesandt	
		ja	nein	ja	nein	ja	nein	am	durch
1	Aue, Frau Karla ,Klara-Zetkin-Straße 30,17126 Jarmen	X			X		X	24.07.13	S.H
2	Biogas Altentreptow GmbH u. Co KG ,Reutershof 3,17087 Altentreptow , vertreten durch Herrn Rienitz, Hans-Jürgen	X		X		X			
3	Brysch, Frau Hannelore ,Große Diesdorfer Straße 167,39110 Magdeburg	X			X		X	24.07.13	S.H
4	Eckert, Frau Margarete ,Kneippstraße 3,17454 Zinnowitz	X			X		X	24.07.13	S.H
5	Eversmeyer, Frau Gundula ,Zugspitzweg 9,82057 Icking	X			X		X	24.07.13	S.H
6	Grothusen, Frau Charlotte ,2643 Montego Dr ,FL-33905 Fort Myers	X			X		X	24.07.13	S.H
7	Honert, Herr Hans-Ulrich ,Hauptstraße 213,47809 Krefeld-Oppum	X			X		X	24.07.13	S.H
8	Host, Frau Doris-Ute ,Dr.-Hans-Eisenmann-Straße 16a,85823 Wolnzach	X			X		X	24.07.13	S.H
9	Opitz, Frau Waltraud ,Oswald-Richter-Straße 34,02730 Ebersbach	X			X		X	24.07.13	S.H
10	Paul, Frau Marianne ,Groten Enn 4,18109 Rostock	X			X		X	24.07.13	S.H
11	Rosenthal, Frau Brigitte ,Niels-Stensen-Straße 7,17036 Neubrandenburg	X			X		X	24.07.13	S.H
12	LK Mecklenburgische Seenplatte Regionalstandort Waren Bauamt / SG Tiefbau,Zum Amtsbrink 2,17192 Waren	X			X		X	24.07.13	S.H
13	Tollense Bau-Altentreptow GmbH ,Ganzkower Weg 11,17081 Altentreptow ,vertreten durch Herrn Faber, Uwe	X		X		X			

Der Beurkundende hat sich von der Identität der anwesenden Beteiligten überzeugt.

1. Antrag

Die Grenzfeststellung zur Flurstücksbildung ist beantragt worden

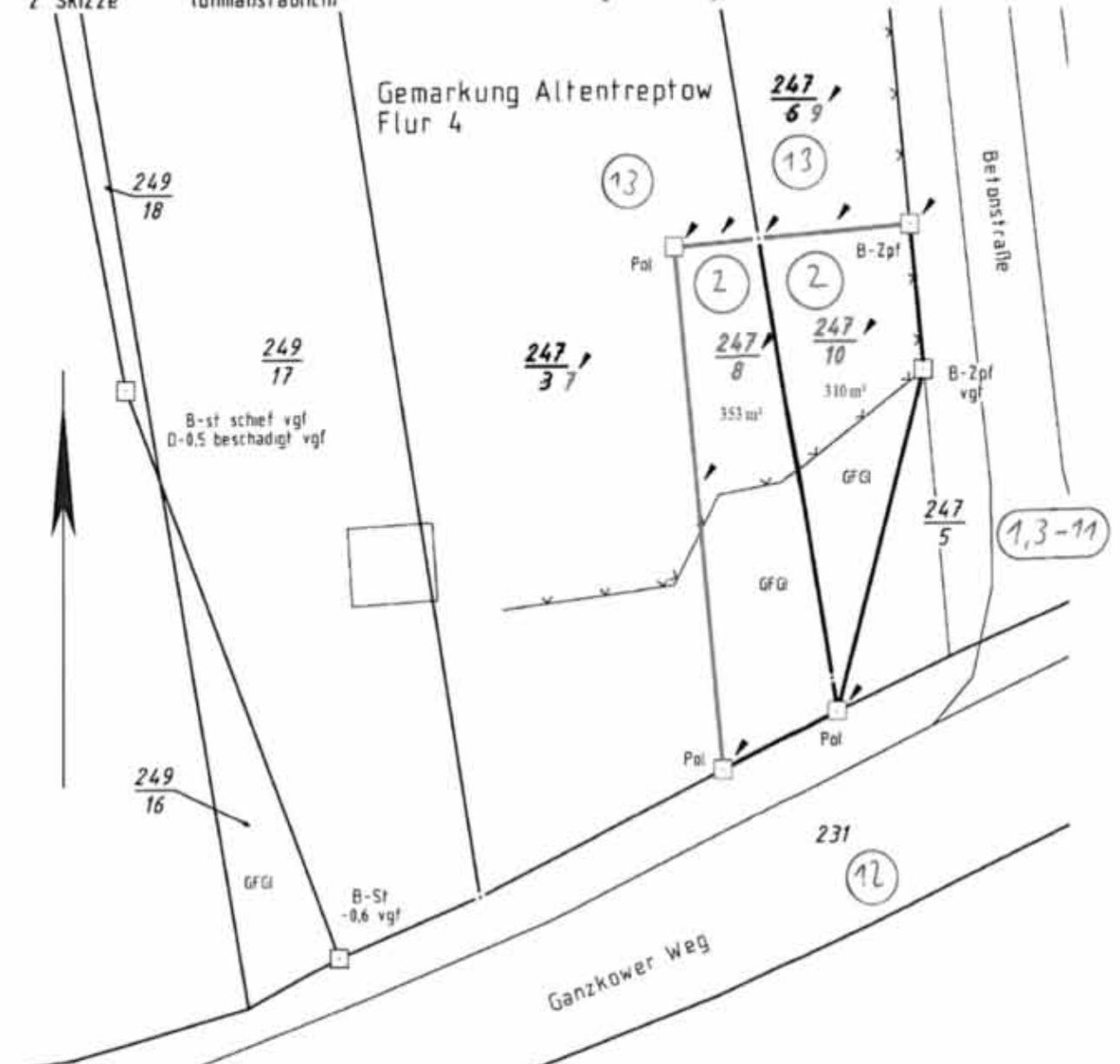
von **der Beteiligten zu Nr. 2** zum Zwecke **des Erwerbs von der Beteiligten zu Nr. 13.**

2. Skizze

Anlage zur Grenzniederschrift vom 7.2.07.2013

2 Skizze (unmaßstäblich)

Flurstücksbezeichnung und Flächengrößen nur unter Vorbehalt!



Zeichenerklärung

Im Original der Skizze sind rot dargestellte Angaben mit einem Pfeil gekennzeichnet

1 Flurstücksgrenzen

- festgestellte
- vorgesehene
- sonstige

2 Gebäude

- im Liegenschaftskataster nachgewiesen
- nicht im Liegenschaftskataster nachgewiesen

3 Grenzmarken und Grenzpunkte

- Grenzsteine
- Meißelzeichen
- Die Art der Grenzmarke ist durch Buchstabenzusatz gekennzeichnet:
 D Drainrohr, FI Flasche, Pf Pfahl, FM Farbmärke, MZ Meißelzeichen, B Bolzen, VM Vermessungsmarke, EN Eisennagel, ER Eisenrohr

- EK Bei Grenzmarken, die nicht bodengleich gesetzt sind, wird ihre Höhe oder Tiefe angegeben
- EN Eisenrohr
- Pol Polyesterbetonstein
- B-St Betonstein
- Gr-St Granitstein
- St Feldstein
- Sch Schlagmarke
- L-St Lorstein
- neue Grenzmarken (Grenzsteine, Rohr, Meißelzeichen)
- entfernte Marken (Grenzsteine, Rohr, Meißelzeichen)
- Im Original der Skizze sind entfernte Grenzmarken rot gekreuzt
- neue Grenzmarke (Grenzstein) auf eine vorgefundene gesetzt
- vorgefundene Grenzmarke durch eine neue (Rohr) ersetzt
- nicht abgemerkter Grenzpunkt im Liegenschaftskataster nicht nachgewiesene Grenzmarke
- Uv-Untervermarkung, vgf- vorgefunden, ngf- nicht vorgefunden (nur wenn aufgesucht), whg- wiederhergestellt, uvm- unvermerkt, na- nicht aufgesucht

4 Grenzeinrichtung

- Grenzhecke**
 - einseitig
 - gemeinschaftlich
- Grenzzaun**
 - einseitig
 - gemeinschaftlich
- Grenzwall**
 - einseitig
 - gemeinschaftlich
- Grenzmauer (mit Mauerstärke)**
 - einseitig
 - gemeinschaftlich
 - zwei für sich stehende Grenzmauern
- Grenzgraben**
 - einseitig
 - gemeinschaftlich

5 Hinweise zur Festlegung von Flurstücksgrenzen

- parallele Flurstücksgrenzen
- geradliniger Grenzverlauf
- rechtwinkliger Grenzverlauf
- Zugehörigkeitshaken

3. Grenzermittlung**3.1 Alte Grenzen**

Die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen sind in die Örtlichkeit übertragen und mit den vorgefundenen Grenzmarken und Grenzeinrichtungen verglichen worden. Die Grenzuntersuchung ergab - wie in der Skizze dargestellt - Übereinstimmung -

3.2 Neue Grenzen

Die vorgesehenen Flurstücksgrenzen werden - wie in der Skizze dargestellt - und in der Örtlichkeit angezeigt - festgelegt, wie es von *der Beteiligten zu Nr. 2* beantragt worden ist.

Grundlage der Festlegung ist eine *örtliche Einweisung*.

Weitere Erläuterungen: - keine -

4. Anhörung

In der Anhörung äußern die Beteiligten keine Bedenken.

5. Grenzfeststellung

Die Grenzpunkte werden so festgestellt, wie es die Grenzermittlung und die Anhörung der Beteiligten ergeben hat und wie es in der Skizze ersichtlich ist.

Somit sind die Grenzen zwischen benachbarten festgestellten Grenzpunkten nach § 29 Abs. 1 Satz 2 GeoVerinG M-V festgelegt.

6. Abmarkung, Abmarkungsverzicht

Festgestellte Grenzpunkte werden abgemerkt, wie es in der Skizze dargestellt ist.

~~Der Beteiligte zu Nr. beantragt auf die Abmarkung des Grenzpunktes zu verzichten. Dem wird entsprochen.~~

7. Bekanntgabe

Die Grenzfeststellung (Nr. 5) - und die Abmarkung (Nr. 6) - werden den anwesenden Beteiligten durch Vorlesen dieser Grenzniederschrift und anhand der Skizze - sowie durch örtliche Einweisung - bekannt gegeben.

Die Beteiligten werden darauf hingewiesen, dass derjenige ordnungswidrig handelt, der vorsätzlich unbefugt Vermessungs- oder Grenzmarken verändert oder beseitigt (§ 37 Abs. 1 Punkt 3) GeoVermG M-V).

8. Rechtsbehelfsbelehrung

Die anwesenden Beteiligten sind darauf hingewiesen worden, dass gegen die Grenzfeststellung - und die Abmarkung - innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der vorgenannten Vermessungsstelle (ÖbVI Stefan Seehase) Widerspruch erhoben werden kann. Sie sind darauf hingewiesen worden, dass die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Grenzfeststellung - und die Abmarkung - als richtig bestätigt(en).

Den Beteiligten zu Nr. — ist die Rechtsbehelfsbelehrung zusätzlich schriftlich erteilt worden.

11. Richtigkeitsbestätigung

- a) Die Grenzfeststellung - und die Abmarkung - sind (ist) allen Beteiligten bekannt gegeben worden
- b) Widerspruch gegen die Grenzfeststellung - und die Abmarkung -
 - ist bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist nicht eingegangen
 - ist wegen Rechtsbehelfsverzicht nicht eingelegt worden.
- c) Die Richtigkeit der Vermessungsschriften wird bestätigt.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Satzung für die Friedhöfe der Stadt Altentreptow

Präambel

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Neubekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) in Verbindung mit dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg - Vorpommern vom 03. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 617) und den nachfolgenden Gesetzesänderungen vom 30. Juni 2006 (GVOBl. M-V S. 484), vom 20. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 576), vom 07. Mai 2008 (GVOBl. M-V S. 126,127) und vom 01. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 461) hat die Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 4. September 2013 nachstehende Satzung für die Friedhöfe der Stadt Altentreptow erlassen:

I. Allgemeine Vorschriften**§ 1****Geltungsbereich**

- (1) Der Friedhof trägt den Charakter eines Waldfriedhofes. 30% des Friedhofes gelten als öffentliches Grün.
- (2) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Altentreptow gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe

- a) Friedhof Altentreptow
- b) Friedhof Rosemarsow

§ 2**Friedhofszweck**

Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Altentreptow. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Altentreptow waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung.

§ 3**Bestattungsbezirke**

- (1) Der Bestattungsbezirk Altentreptow umfasst das Stadtgebiet Altentreptow.
- (2) Die Verstorbenen, die ihren Wohnsitz zuletzt in Altentreptow hatten, können zwischen den Friedhöfen Altentreptow und Rosemarsow wählen, sofern die Kapazität es zulässt.

§ 4**Schließung und Entwidmung**

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichen Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.



[Handwritten Signature]
Unterschrift

Verfügungsvermerk der Vermessungsstelle:

9. Die Beteiligten zu Nr. — haben eine Kopie der Niederschrift beantragt.
10. Wieder vorzulegen
 - bei Eingang des Widerspruchs gegen die Grenzfeststellung/Abmarkung,
 - bei Vorliegen aller Rechtsbehelfsverzichtserklärungen,
 - spätestens am 26.08.2013
 Bei eingelegetem Widerspruch werden die unmittelbar betroffenen Beteiligten schriftlich benachrichtigt.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.

(3) Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.

(4) Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.

(5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen (sofern diese möglich sind) ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekanntgegebenen

Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Die Stadt kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z. B. Rollschuhen, Inlineskater), ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, zu befahren,
- b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
- c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
- d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video -und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
- e) Druckschriften zu verteilen,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu unreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
- h) Plaste-, Papier- und Glasabfälle an anderen Stellen als die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen,
- i) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern,
- j) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenführhunde.

Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Totengedenkfeiern sind 5 Tage vorher bei der Stadt zur Zustimmung anzumelden.

§ 7

Gewerbetreibende

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.

(2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die

- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
- b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
- c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.

(3) Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid. Die Zulassung ist jedes Jahr zu erneuern.

(4) Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Stadt einen Ausweis zu beantragen. Die Zulassung und die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.

(5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(6) Unbeschadet § 6 Abs. 3 Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Stadt festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(8) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 4 bis 7 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(9) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Stadt einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen. Abs. 1-4; Abs.6 Satz 2 und Abs. 8 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern abgewickelt werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8

Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Stadt anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Erdgrabstätte/Urnengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung festzulegen.

(2) Die Stadt setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Bestattungen sollen in der Regel spätestens am 10. Tage nach Eintritt des Todes erfolgen. Leichen, die nicht binnen 10 Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen 3 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Erdgrabstätte/Urnengrabstätte beigesetzt.

§ 9

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Säрге aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Urnen und Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbau-

barem, umweltfreundlichem Material bestehen. (Bionaturstoffurnen)

Die Stadt Altentreptow kann auf schriftlichen Antrag eine Ausnahme zu lassen.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Stadt bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 10

Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von der Stadt ausgehoben und wieder zugefüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 11

Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt auf dem Friedhof in Altentreptow 30 Jahre; 99 Jahre für Ewigkeitsgrab auf dem Friedhof in Rosemarsow 30 Jahre.

Bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt die Ruhezeit auf beiden Friedhöfen 15 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt auf dem Friedhof in Altentreptow 20 Jahre; Ewigkeitsgrab 99 Jahre auf dem Friedhof in Rosemarsow 20 Jahre.

§ 12

Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen innerhalb der Friedhöfe des Stadtgebietes sind im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses zulässig. Das Umbetten von Bionaturstoffurnen ist nach einer Ruhezeit von 1 Jahr nicht zulässig.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Stadt auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahme von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 27 Abs. 1 Satz 3 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden.

(5) Alle Umbettungen werden von der Stadt durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.

(7) Der Ablauf der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wiederauszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 13

Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Wahlgrabstätten (1,50m x 3,00 m),
- b) Erdgemeinschaftsgrabstätten (1,50m x 3,00 m)

- c) Ewigkeitsgrabstätten (1,50m x 3,00 m)
- d) Urnenwahlgrabstätten (1,00m x 1,00 m),
- e) anonyme Urnengrabstätten (0,50m x 0,50 m),
- f) Ewigkeitsgrabstätten (Urne) 1,00m x 1,00 m),
- g) Urnengemeinschaftsgrabstätte (0,50m x 0,50 m)
- h) Kinderwahlgrabstätte (1,00m x 1,20 m)
- i) Urnenkammer
- j) Ehregrabstätten
- k) pflegevereinfachte Erdgrabstätte (1,50m x 3,00m)
- l) pflegevereinfachte Urnengrabstätte (1,00m x 0,50m)

Es besteht kein Anspruch auf Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Die Grabstätten nach Abs. 2 Buchstabe b, e, g, k und l werden nur in Reihe vergeben.

§ 14

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.

Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Stadt kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gemäß § 4 beabsichtigt ist.

(2) Wahlgrabstätten werden als ein- und mehrstellige Grabstätten vergeben.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Graburkunde.

(4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich - falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist - durch eine öffentliche Bekanntmachung oder durch einen 3 monatigen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.

(5) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.
- Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 6 Satz 2 übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Stadt.

(8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(9) Abs. 6 gilt in den Fällen der Absätze 7 und 8 entsprechend.

(10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(11) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

(12) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 16

Beisetzung von Aschen

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenwahlgrabstätten,
- b) Urnengemeinschaftsgrabstätten,
- c) anonymen Urnengrabstätten
- d) Urnenkammer
- e) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
- f) pflegevereinfachte Urnengrabstätten

(2) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.

Die Grabstätten nach Absatz 1 Buchstabe b, c und f werden der Reihe nach vergeben. In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu 4 Aschen bestattet werden, wenn die Nutzungszeit der bestatteten Aschen nicht überschritten wird.

(3) In anonymen Urnengrabstätten/ Urnengemeinschaftsgrabstätten werden Aschen innerhalb einer Fläche von 0,50 m mal 0,50 m je Urne für die Dauer der Nutzungszeit beigesetzt. Die Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. In pflegevereinfachten Urnengrabstätten mit Grabstein (1,00m x 0,50m) können bis zu zwei Aschen beigesetzt werden.

(4) In Wahlgrabstätten für Erdbestattungen können bis zu 4 Aschen beigesetzt werden.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 17

Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Stadt.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 18

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist unbeschadet der besonderen Anforderungen der §§ 19 und 27 für Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

VI. Grabmale

§ 19

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale und Grabeinfassungen müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung, unbeschadet des § 18, den nachfolgenden Anforderungen entsprechen.

(2) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung der Grabmale sind folgende Mindeststärken einzuhalten:

- a) 0,12 m bei einer Höhe bis zu 1,00 m
- b) 0,14 m bei einer Höhe bis zu 1,50 m

Bei einer größeren Höhe ist die Stärke durch Berechnung der Standfestigkeit mit Verdübelung beim Antrag nachzuweisen. Eine Unterschreitung von 0,14 m ist in diesem Fall jedoch unzulässig. Liegende Grabsteine müssen eine Mindeststärke von 0,10 m aufweisen oder als Tafel von mindestens 0,03 m Stärke auf oder an einem Sockel fest montiert sein.

- Erdgemeinschaftsgrabstätten:

Bronzeplatten haben eine Größe von 0,15 m x 0,15 m.

- pflegevereinfachte Urnengrabstätten:

heller Granitsockel 0,22 m x 1,00m; 0,10 m über Grasnarbe;

Grabstein mit Sockel 0,45 m x 0,65 m (+/- 5%) mit maximal 2 Vasen auf dem Sockel

- pflegevereinfachte Erdgrabstätte:

Einzelgrabstätte

heller Granitsockel 0,22 m x 1,50 m; 0,10 m über Grasnarbe; Grabstein mit

Sockel 0,45 m x 0,65 m (+/- 5 %) mit maximal 2 Vasen auf dem Sockel

Doppelgrabstätte:

heller Granitsockel 0,22 m x 3,00 m; 0,10 m über Grasnarbe; Grabstein mit Sockel 0,85 m x 0,65 m (+/- 5%) mit maximal 2 Vasen auf dem Sockel

- Urnengemeinschaftsgrabstätten:

in Abstimmung mit dem jeweiligen ortsansässigen Steinmetz (in der jeweils gleichen Größe)

(3) Grabeinfassungen haben eine Mindeststärke von 0,06 m aufzuweisen. Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standortsicherheit erforderlich ist.

(4) Grabeinfassungen sind für die in den Fällen des § 13 Abs. 2 a; c; d; f; h ausgewiesenen Grabstätten nur aus einem passenden Material zum Grabmal und aus Pflanzen (Hecke bis zu einer Höhe von 0,80 m) zugelassen.

(5) Nicht zugelassen sind alle nachstehend aufgeführten Materialien: Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Gips und aus Zement aufgesetzter figürlicher oder ornamentaler Schmuck. Grabeinfassungen aus Holz oder ähnlichem Material sind ebenfalls nicht zugelassen.

(6) Die Abdeckung der Gräber mit Steinplatten ist maximal bis zu 1/3 der Grabfläche zulässig.

(7) Soweit es die Stadt innerhalb der Gesamtgestaltung für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 2 bis 6 zulassen.

§ 20

Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen/ Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung muss vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale/Grabeinfassungen eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Provisorische Grabeinfassungen sind nicht zulässig. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.

b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die Grabeinfassung nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 1 Jahr nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 21

Anlieferung

(1) Bei der Anlieferung von Grabmalen und Grabeinfassungen ist der Stadt auf Verlangen der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.

(2) Die Grabmale und Grabeinfassungen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Stadt überprüft werden können.

§ 22

Standicherheit der Grabmale

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Mindeststärke, die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Stadt gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 20. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

§ 23

Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Grabstätten gem. § 13 Abs. 2 Buchstabe a, c, d, h, k und l der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Ist die Standicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen; die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung oder ein 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 24

Entfernung

(1) Grabmale/Grabtafeln/Grabeinfassungen und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale/Grabtafeln/Grabeinfassungen und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Dazu bedarf es eines Erlaubnisscheines der Stadt. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt. Sofern Grabstätten gem. § 13 Abs. 2 Buchstabe a, c, d, f h von der Stadt abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 25

Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei den Grabstätten gem. § 13 Abs. 2 Buchstabe a, c, d, f, h der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.

Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechts. Abs. 7 bleibt unberührt.

(4) Jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Die Anträge sind durch den Nutzungsberechtigten zu stellen. Der Antragsteller hat das Nutzungsrecht nachzuweisen. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Stadt die Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1:20 mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.

(5) Die Nutzungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.

(6) Grabstätten gem. § 13 Abs. 2 Buchstaben a, c, d, f, h müssen binnen 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.

(7) Die Stadt verlangt, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechts umgehend abräumt.

(8) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Stadt.

(9) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden- und -Gestecken nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellte Behältern zu entsorgen.

§ 26

Vorzeitige Einebnung einer Grabstätte

(1) Die Stadt kann auf Antrag der vorzeitigen Einebnung einer Grabstätte zustimmen, wenn triftige Gründe vorliegen.

(2) Eine vorzeitige Einebnung einer Grabstätte entbindet den Antragsteller nicht von der Abmeldepflicht nach der ordnungsgemäßen Ruhezeit.

(3) Der Antragsteller hat die Kosten für die Pflege der eingeebneten Grabstätte bis zum Ablauf der ordnungsgemäßen Ruhezeit zu tragen.

§ 27

Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte (§ 25 Abs.3) auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung oder ein 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Stadt die Grabstätten gem. § 13 Abs. Buchstabe a, c, d, f, h auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen, ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender 4-wöchiger

Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die Grabeinfassung innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(2) Für Grabschmuck gilt § 24 Abs. 2 Satz 3 und 4 entsprechend.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 28

Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt und in Begleitung eines Friedhofsmitarbeiters betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge Verstorbener, bei denen der Verdacht besteht, dass sie an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten haben, sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 29

Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum und am Grabe abgehalten werden.

(2) Die Aufbahrung des Verstorbenen im Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verdacht besteht, dass der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.

IX. Schlussvorschriften

§ 30

Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bisherigen Vorschriften.

§ 31

Haftung

(1) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtung, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

(2) Im Übrigen haftet die Stadt Altentreptow nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen, sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 32

Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Altentreptow verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 33

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich

1. sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
2. die Verhaltensregeln des § 6 Abs. 3 missachtet,
3. entgegen § 6 Abs. 4 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Stadt durchführt,
4. als Gewerbetreibender entgegen § 7 Abs. 1, 6 und 7 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert,

5. entgegen § 20 Abs. 1 und Abs. 3 ohne vorherige Zustimmung Grabmale/Grabtafeln oder Grabeinfassungen errichtet oder verändert,
6. Grabmale/Grabtafeln oder Grabeinfassungen entgegen § 22 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert,
7. Grabmale/Grabtafeln oder Grabeinfassungen entgegen § 23 Abs. 1 nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält,
8. Grabmale/ Grabtafeln oder Grabeinfassungen entgegen § 24 Abs. 1 ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt,
9. Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe entgegen § 25 Abs. 9 verwendet oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
10. Grabstätten entgegen § 27 vernachlässigt

§ 34

Öffentliche Bekanntmachung

Als öffentliche Bekanntmachung nach dieser Satzung gilt der Aushang im Schaukasten auf dem jeweiligen Friedhof.

§ 35

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Friedhöfe der Stadt Altentreptow vom 17.12.2003, die 1. Änderungssatzung vom 26.09.2007, die 2. Änderungssatzung vom 27.05.2009 und die 3. Änderungssatzung vom 25.05.2011 außer Kraft.

Altentreptow, 5. September 2013

Bartl 
Bürgermeister

Zusatz zur öffentlichen Bekanntmachung der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Altentreptow

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Bartl 
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Die Satzung für die Friedhöfe der Stadt Altentreptow ist der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte mit Datum vom 06.09.2013 angezeigt worden.

Bartl 
Bürgermeister

Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Altentreptow

Präambel

§ 1

Allgemeines

Aufgrund des § 5 Abs. 1 sowie § 22 Abs. 3 Ziffer 6 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 in Verbindung mit § 6 Kommunalabgabengesetz für Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 hat die Stadtver-

tretersetzung am 4. September 2013 nachstehende Gebührensatzung beschlossen:

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige aufgeführte Leistungen der Verwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet:
 - wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 - wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet:
 - wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 - wer die Bestattungskosten zu tragen hat (§ 1968 BGB).
- Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeiten der Gebühren

- Die Gebührenschuld entsteht:
 - mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Belegung der Grabstätte.
- Die Gebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe der Gebührensatzung fällig.
- Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 4

Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Gebührenhöhe

- | | |
|--|------------|
| 1. Benutzung der Feierhallen mit Nebengebäuden | 138,00 € |
| 2. Überlassung einer Kinderwahlgrabstätte (15 Jahre) | 306,00 € |
| 3. Überlassung einer Wahlgrabstätte (30 Jahre) | 625,00 € |
| 4. Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte (20 Jahre) | 391,00 € |
| 5. Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte (20 Jahre) | 573,00 € |
| 6. Überlassung eines Erdgemeinschaftsgrabes (30 Jahre) | 2.269,00 € |
| 7. Überlassung eines Urnengemeinschaftsgrabes (20 Jahre) | 565,00 € |
| 8. Überlassung einer pflegevereinfachten Erdgrabstätte (30 Jahre) | 2.254,00 € |
| 9. Überlassung einer pflegevereinfachten Urnengrabstätte (20 Jahre) | 736,00 € |
| 10. Überlassung einer Ewigkeitswahlgrabstätte (99 Jahre) | 1.959,00 € |
| 11. Überlassung einer Ewigkeitsurnengrabstätte (99 Jahre) | 1.761,00 € |
| 12. Überlassung eines Stellplatzes in der Urnenkammer (20 Jahre) | 582,00 € |
| 13. Gebühren bei vorzeitiger Kündigung des Nutzungsrechts - laufender Aufwand pro Jahr | |
| • Einzelwahlgrabstätte | 54,00 € |
| • Doppelwahlgrabstätte | 109,00 € |
| • Kinderwahlgrabstätte | 36,00 € |
| • Urnenwahlgrabstätte | 36,00 € |
| 14. Gebühren für das Einebnen einer Grabstelle - einmaliger Aufwand | |
| • Einzelgrabstätte | 62,00 € |
| • Doppelgrabstätte | 125,00 € |
| • Kinderwahlgrabstätte | 31,00 € |
| • Urnenwahlgrabstätte | 31,00 € |
| 15. Einmalige Gebühr für die Genehmigung einer Grabeinfassung 15,00 € | |

§ 6

Zusätzliche Leistungen, die nicht im Gebührentarif enthalten sind, werden nach den tatsächlichen Kosten auf Nachweis von der Verwaltung abgerechnet und sind vom jeweiligen Schuldner zu bezahlen. Die Fälligkeit beträgt 14 Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzug.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührensatzung vom 6. April 2004 sowie die 1. Änderungssatzung vom 27.09.2007, die 2. Änderungssatzung vom 28.05.2009 und die 3. Änderungssatzung vom 26.05.2011 außer Kraft.

Altentrepow, 5. September 2013

Bartl 
Bürgermeister

Zusatz zur öffentlichen Bekanntmachung

Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Altentrepow

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVO-BI. M-V2011, S. 777) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Bartl 
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Altentrepow ist der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte mit Datum vom 06.09.2013 angezeigt worden.

Bartl 
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Altentrepow

Bekanntmachung des Entwurfs des Lärmaktionsplanes der Stadt Altentrepow und der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zur Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Stadtvertretung der Stadt Altentrepow hat in ihrer Sitzung am 4.9.2013 den Entwurf des Lärmaktionsplanes in der vorliegenden Fassung gebilligt und zur Beteiligung der Öffentlichkeit entsprechend § 47d Abs. 3 BImSch in Verbindung mit §§ 3 und 4 BauGB zur Auslegung bestimmt.

Zielsetzung:

Auf der Grundlage der im Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 24. Juni 2005 (BGBl 2005 Teil 1 Nr. 38) festgelegten Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wurden laut § 47c (1) im Jahr 2007 in Mecklenburg-Vorpommern Lärmkarten

für Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 6 Millionen Fahrzeugen pro Jahr erstellt.

Ausgehend von den gesetzlichen Anforderungen hat die Stadt einen Entwurf des Lärmaktionsplanes für den im Rahmen der Lärmkartierung als Belastungsschwerpunkt mit einer hohen Lärmbetroffenheit der Anwohner ermittelten Bereich der Landesstraße 35 von Neubrandenburg kommend bis zur Kreuzung Fritz-Peters-Straße erstellt.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes liegt im Bauamt, Verwaltungsgebäude Haus 2, Raum 01, Waldstr. 11 in Tützpatz, während der Dienststunden:

montags	09:00 - 16:00 Uhr
dienstags	09:00 - 18:00 Uhr
mittwochs	09:00 - 16:00 Uhr
donnerstags	09:00 - 16:00 Uhr
freitags	09:00 - 12:00 Uhr

und zusätzlich im Bürgerbüro, Rathausstraße 1, in 17087 Altentreptow, vom 01. Oktober 2013 bis zum 01. November 2013 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist wird Gelegenheit zur Stellungnahme schriftlich und während der Dienststunden zur Niederschrift gegeben.

Anregungen und Hinweise können eingereicht werden.

Altentreptow, 23. September 2013

Bartl



Bürgermeister

Stadt Altentreptow



Amt Treptower Tollensewinkel
- Wahlleiter -

Öffentliche Bekanntmachung

Listennachfolger der SPD für die Stadtvertretung Altentreptow

Gemäß § 65 Absatz 1 des Gesetzes über die Wahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landes- und Kommunalwahlgesetz -LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010, das als Artikel I des Gesetzes vom 16. Dezember 2010 im GVOBl. M-V 2010, S. 690, veröffentlicht wurde, hat Herr Andreas Günther das Stadtvertretermandat in der Stadtvertretung Altentreptow durch Verzichtserklärung mit dem 01.09.2013 verloren. Der Sitz geht gemäß § 46 Absatz 2 LKWG M-V auf die nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages der SPD über, auf dem der Ausgeschiedene gewählt worden ist. Gemäß § 46 Absatz 1 und 2 LKWG M-V stelle ich fest, dass der Sitz auf

Herrn Frieder Schönherr

übergeht.

Ich stelle fest, dass Herr Frieder Schönherr gemäß § 46 Absatz 5 LKWG M-V die Mitgliedschaft in der Stadtvertretung Altentreptow mit Wirkung des 03.09.2013 erworben hat.

Gegen diese Feststellung können alle Wahlberechtigten des Wahlgebietes der Stadt Altentreptow innerhalb von 2 Wochen nach der Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe der Gründe bei der Wahlleitung zu erheben. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

gez. Komesker

Amt Treptower Tollensewinkel
- Wahlleiter -

Öffentliche Bekanntmachung

Listennachfolger der CDU für die Stadtvertretung Altentreptow

Gemäß § 65 Absatz 1 des Gesetzes über die Wahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landes- und Kommunalwahlgesetz -LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010, das als Artikel I des Gesetzes vom 16. Dezember 2010 im GVOBl. M-V 2010, S. 690, veröffentlicht wurde, hat Herr Stefan Zeitvogel das Stadtvertretermandat in der Stadtvertretung Altentreptow durch Verzichtserklärung mit dem 09.07.2013 verloren. Der Sitz geht gemäß § 46 Absatz 2 LKWG M-V auf die nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages der CDU über, auf dem der Ausgeschiedene gewählt worden ist. Gemäß § 46 Absatz 1 und 2 LKWG M-V stelle ich fest, dass der Sitz auf **Herrn Thomas Kraft** übergeht.

Ich stelle fest, dass Herr Thomas Kraft gemäß § 46 Absatz 5 LKWG M-V die Mitgliedschaft in der Stadtvertretung Altentreptow mit Wirkung des 06.08.2013 erworben hat.

Gegen diese Feststellung können alle Wahlberechtigten des Wahlgebietes der Stadt Altentreptow innerhalb von 2 Wochen nach der Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe der Gründe bei der Wahlleitung zu erheben. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

gez. Komesker

Vermessungsbüro Hans-Georg Täger
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Mühlenstraße 8
17235 Neustrelitz
Tel. 03981 204533

Bekanntmachung

über die öffentliche Zustellung der Benachrichtigung über die Abmarkung von Grundstücksgrenzen

Das Grundstück Gemarkung Pinnow, Flur 1, Flurstück 39 wurde vermessen und die Grenzen festgestellt und abgemarkt. Eine Zustellung der Benachrichtigung über die Grenzfeststellung und Abmarkung an die Anteilseigentümer des Grundstückes Gemarkung Pinnow, Flur 1, Flurstück 37

Lernann, Maria
Peters, Günter
Ehler, Gerhard

ist nicht möglich, da der Aufenthaltsort dieser Personen nicht bekannt ist. Eine Zustellung der Benachrichtigung an die Rechtsnachfolger ist nicht möglich, da sie nicht bekannt sind.

Die Benachrichtigung wird hiermit auf dem Wege der öffentlichen Bekanntmachung zugestellt und kann in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Hans-Georg Täger (Anschrift siehe oben) in der Zeit vom 24.09.2013 bis zum 08.10.2013 eingesehen werden.

Neustrelitz, den 05.09.2013

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Burow für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.04.2013 und nach Prüfung durch die Rechtsaufsichtsbehörde vom 21.08.2013 folgende geänderte Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt		
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf		1.187.075 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf		1.199.475 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf		-12.400 EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf		0 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf		0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf		0 EUR
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf		EUR
die Einstellung in Rücklagen auf		EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf		EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf		EUR
2. im Finanzhaushalt		
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	1.189.930 EUR	
die ordentlichen Auszahlungen auf	1.164.654 EUR	
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	25.276 EUR	
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR	
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR	
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR	
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	23.100 EUR	
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.022.500 EUR	
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.999.400 EUR	
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.020.000 EUR	
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	45.250 EUR	
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.974.750 EUR	

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 118.300 EUR.

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:



- 1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 249 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 347 v. H.
- 2. Gewerbesteuer auf 300 v. H.

Offengelegt werden die Ersatzfeldkarten und Schätzungsbücher, in denen die Ergebnisse der Bodenschätzung niedergelegt sind. Der Offenlegung unterliegen nur die Nachschätzungsergebnisse.
Die Ergebnisse der bisherigen Bodenschätzung, die nicht durch die Nachschätzung verändert wurden, bleiben bestandskräftig. Die offengelegten Nachschätzungsergebnisse werden den Eigentümern und Nutzungsberechtigten nicht besonders bekannt gegeben.

§ 6

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,5 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

Gegen die Schätzungsergebnisse der nachgeschätzten Flächen steht den Eigentümern der betreffenden Grundstücke der Einspruch nach den Vorschriften der Abgabenordnung (AO) an. Der Einspruch ist beim Finanzamt Neubrandenburg, Neustrelitzer Straße 120, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung beträgt einen Monat (§ 155 AO). Sie beginnt mit Ablauf des 02.10.2013 (§ 122 AO) Mit Ablauf der Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs werden die offengelegten Schätzungsergebnisse unanfechtbar, soweit nicht Einspruch eingelegt ist.
Die rechtskräftigen Bodenschätzungsergebnisse werden in das Liegenschaftskataster übernommen.

§ 8

Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres EUR

Burow, d. 05.09.2013

Neubrandenburg, 21.08.2013



H. Kusch
Bürgermeisterin

Röbenack
RDin Röbenack

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 21.08.2013 durch den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde mit Anordnungen erteilt.
Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Dienstag, d. 24.09.2013 bis Dienstag, d. 08.10.2013 von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr (dienstags bis 18:00 Uhr) im Verwaltungsgebäude II in Tützpatz, Zimmer 10 öffentlich aus.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wildberg für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.05.2013 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

- 1. im Ergebnishaushalt
 - a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 626.450 EUR
 - der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf 707.730 EUR
 - der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf -81.280 EUR
 - b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf EUR
 - der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf EUR
 - der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf EUR
 - c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf -81.280 EUR
 - die Einstellung in Rücklagen auf EUR
 - die Entnahmen aus Rücklagen auf EUR
 - das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf -81.280 EUR
- 2. im Finanzhaushalt
 - a) die ordentlichen Einzahlungen auf 593.650 EUR
 - die ordentlichen Auszahlungen auf 703.930 EUR
 - der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf -110.280 EUR
 - b) die außerordentlichen Einzahlungen auf EUR
 - die außerordentlichen Auszahlungen auf EUR
 - der Saldo der außerordentlichen Ein-

Veröffentlicht im Amtskurier des Amtes Treptower Tollensewinkel in der September-Ausgabe 2013

H. Kusch
Bürgermeister

Finanzamt Neubrandenburg
Postfach 110164/17041 Neubrandenburg

Bekanntmachung über die Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung

Die Ergebnisse der Bodenschätzung (Nachschätzung) in der

Gemeinde: Kriesow
Gemarkung(en): Borgfeld, Fahrenholz, Kriesow und Tüzen
Gemarkungsteil(en):
werden in der Zeit vom 02.10.2013 bis 30.10.2013

in den Diensträumen des Finanzamtes Neubrandenburg, Neustrelitzer Straße 120, Block B, Raum 422 während der Sprechstunden offengelegt.

und Auszahlungen auf	EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	8.500 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	9.800 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.300 EUR
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	136.730 EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	25.150 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	+111.580 EUR

festgesetzt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Dienstag, d. 24.09.2013 bis Dienstag, d. 08.10.2013 von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr (dienstags bis 18:00 Uhr) im Verwaltungsgebäude II in Tützpatz, Zimmer 10 öffentlich aus. Veröffentlicht im Amtskurier des Amtes Treptower Tollensewinkel in der September-Ausgabe 2013



Papke
Bürgermeisterin

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 136.730 EUR.

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 300 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 300 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 300 v. H.

§ 6

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7

Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug EUR
 Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt EUR
 und zum 31.12. des Haushaltsjahres EUR

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 27.08.2013 erteilt.

Wildberg, d. 03.09.2013




Bürgermeisterin

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 27.08.2013 durch den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt.

Amtliche Mitteilungen

Stadtverwaltung Altentreptow

- Fundbüro -

Bekanntmachung

Zum Zwecke der Ermittlung des Empfangsberechtigten wird folgendes bekannt gegeben.

In der Zeit vom 10.07.2013 bis 06.09.2013

sind folgende Fundgegenstände im Fundbüro abgegeben worden:

- 1 Koffer
- 1 Schlafsack

Die Empfangsberechtigten sind aufgefordert ihre Rechte bis zum 21.10.2013 im Fundbüro der Stadtverwaltung Altentreptow, Rathausstraße 1 in 17087 Altentreptow, Zimmer 008, anzumelden.

Jugendfeuerwehr-Landesausscheid 2013

Jugendwehren des Amtes schneiden gut ab!

Über den Kreisausscheid mussten sich die Jugendfeuerwehren des Amtes für den Landeswettbewerb qualifizieren. Neben dem Kreismeister Altentreptow und dem Vizemeister Golchen gelang dies auch den Jugendfeuerwehren aus Bartow (4.) und Weltzin (5.) aus unserem Amt. Lediglich den besten sechs Mannschaften des Landkreises war eine Teilnahme am Wettstreit auf Landesebene vergönnt. Nun trafen sich die 26 (!) besten Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren des Landes M-V am 24.08.2013 in Neubukow b. Rostock.

Auch beim Landesauscheid wurden die Besten im sog. „Internationalen Wettbewerb“ nach den Wettkampfbestimmungen des Internationalen Feuerwehrsportverbandes CTIF ermittelt. Der Wettkampf, der sich in zwei Teile gliedert, umfasste das Absolvieren einer Löschangriffsbahn mit Hindernissen (den A-Teil) und das Absolvieren einer 400-Meter-Hindernisbahn (den B-Teil). Tückische Hindernisse mussten überwunden werden: Wassergraben, Kriechtunnel, Leiterwand, Hürden usw.; auch Schläuche mussten ausgerollt werden, natürlich ohne Verdrehungen. Das zielgenaue Spritzen mit der Kübelspritze wurde ebenso gefordert. Und wer alles beherrschte, möglichst schnell und fehlerfrei, hatte gute Chancen, vordere Platzierungen zu erkämpfen.

Der Sportplatz in Neubukow zeigte sich unberechenbar. Insbesondere die Aschebahn hatte es in sich. Mit dem rutschigen Geläuf kam nicht jede Mannschaft zu Recht. Die Folge: Ausrutscher und damit verbundene Fehler und Zeiteinbußen. Die teilnehmenden

Jugendwehren unseres Amtes bewiesen dagegen, dass sie den Anforderungen gewachsen waren.

Die Teams demonstrierten geschlossen ansehnliche Wettkampfläufe und zeigten durchweg gute und sehr gute Leistungen. Im 26 Mannschaften umfassenden Teilnehmerfeld erzielte die JF Weltzin mit Platz 18 (967,68 Pkt.) einen guten Mittelfeldplatz. Die übrigen Teams unseres Amtes konnten gar einen Platz unter den Top 10 erzielen. Die JF Altentreptow belegte Platz 10 (993,38 Pkt.) und die JF Bartow Platz 9 (995,80 Pkt.).

Die Jugendfeuerwehrabteilung aus Golchen verpasste nur hauchdünn einen Podiumsplatz und belegte am Ende Platz 4 (1.012,32 Pkt.) hinter Dabel, Sarow und Krakow am See. Doch von Enttäuschung keine Spur. Am Ende hatte Golchen den dritten Platz nicht verloren, sondern den vierten Platz gewonnen. Strahlende Freude bei den Kindern und Jugendlichen, bei den Betreuern und bei den mitgereisten Eltern und Feuerwehrmitgliedern. Niemand hatte bei der ersten Golchener Teilnahme an einem Landesauscheid solch eine Leistung erwartet. Der JF Golchen gelang gar das Kunststück, vor Ort fehlerfrei zu bleiben. Dies gelang sonst nur noch der Siegermannschaft aus Dabel (1.053,08 Pkt.).

Bereits der Kreisauscheid zeigte, dass im Amt Trepower Tollensewinkel gute Jugendfeuerwehrarbeit geleistet wird. Die Ergebnisse des Landesauscheides unterstreichen dies erneut. Das Amt, die Amtswehrleitung und die Wehren des Amtes können mit Stolz auf ihren Nachwuchs schauen. Auch der Kreisfeuerwehrverband (KFV) Mecklenburgische Seenplatte freut sich über die gezeigten Leistungen. Unsere Jugendwehren haben sowohl das Amt als auch den KFV mehr als würdig vertreten. DANKE und HERZLICHEN GLÜCKWUNSCH für die erbrachten Leistungen. Auch den Jugendfeuerwehrwarten ist zu danken.

Ein großer Dank gilt auch dem Amt Trepower Tollensewinkel, welches die An- und Abreise der Kinder und Jugendlichen organisierte und zum Teil finanzierte. Hierzu wurden eigens zwei Busse gemietet; jeweils zwei Mannschaften teilten sich einen. Auch der Sparkasse Neubrandenburg-Demmin sowie dem Kreisfeuerwehrverband ist für die freundliche finanzielle Unterstützung zu danken, durch die die restlichen Kosten für den Transport gedeckt und die Startgebühren getragen wurden. RECHT HERZLICHEN DANK!

Fotos vom Jugendfeuerwehr-Landesauscheid 2013 in Neubukow



Amtsjugendfeuerwehrwart Steffen Reinhardt (l.) als Stadionsprecher in Neubukow.



Jugendfeuerwehr Bartow



Jugendfeuerwehr Weltzin



Jugendfeuerwehr Golchen

Eine Anmerkung noch zum Schluss: Der JF Sarow aus dem benachbarten Amt Demminer Land drohte aufgrund von Verletzungspech in Neubukow ein Startverzicht. Doch soweit sollte es nicht kommen. Die Jugendkameradin Marie Lemkemeier aus Golchen startete von daher auch für die befreundete Jugendwehr und unterstützte fehlerfrei. Die Folge: Sarow erzielte mit fair erbrachter Hilfe den 2. Platz (1.017,71 Pkt.). Sportliche Konkurrenz hin oder her - Fairplay hat Vorrang! Und so kann noch manch Erwachsener von den Kindern und Jugendlichen lernen ... Nochmals ein Danke an alle Landesauscheid-Teilnehmer.

René Reinhardt



Die Jugendfeuerwehren des Amtes in Neubukow; v. l.: Golchen, Bartow, Altentreptow, Weltzin.



Marie Lemkemeier aus Golchen (vierte v. l.) bei der Siegerehrung mit der JF Sarow.



Jugendfeuerwehr Altentreptow

Fotos: LFV M-V und Roland Heiden (Bartow)

Gedenktafel an der Turnhalle der Grundschule Altentreptow

Am 08.09.2013 wurde an der Turnhalle der Grundschule Altentreptow eine Tafel zur Erinnerung und Würdigung namhafter Bürger, die mit der Geschichte der Turnhalle in Verbindung stehen, enthüllt.

Der Bürgermeister der Stadt Altentreptow, Herr Bartl, begrüßte die Gäste und Besucher, die zu dieser Gedenkfeier erschienen waren. Herr Wedig, als Vertreter der SPD Fraktion würdigte in seiner Ansprache den in Altentreptow geborenen Albert Grzesinski, der als preußischer Innenminister dafür sorgte, dass der Bau der Turnhalle 1928 möglich wurde.



Foto: Ellgoth

Die Turnhalle wurde nach dem Krieg als Krankenhaus für Menschen, die an Typhus, Diphtherie und Ruhr erkrankt waren, genutzt. Frau Kempf, ehemalige Bürgermeisterin der Stadt Altentreptow, erinnerte in bewegenden Worten an diese schlimme Zeit, in denen in Altentreptow mehr als 400 Menschen an durch den Krieg bedingten Folgeerkrankungen starben. Herr Dr. Kosak, der gemeinsam mit dem Bürgermeister die Tafel enthüllte, war einer der Betroffenen, der 1945 im Lazarett in der Turnhalle behandelt wurde und überlebte. In seiner Rede würdigte er das Wirken des Arztes Prof. Dr. Karl Stolte und der Ärztin Frau Dr. Elli Brunk. Der Stadtchor Altentreptow begleitete die Gedenkfeier musikalisch.

Zur Information!

Der Gasflaschentauch ist bei Familie Rinkau in Wischershausen möglich. Täglich geöffnet!

Gemeinde Wildberg

Bibliothek Altentreptow sucht Interessenten für Bundesfreiwilligendienst

Für die Bibliothek Altentreptow wird im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes ein Interessent für die Arbeit in der Heimatstube gesucht.

Ablaufplan Herbstgrabenschau 2013

Amt Amt Treptower Tollensewinkel

Gemeinde

Bartow

Schaubeauftragter

Herr Söhlke

Datum

Do, 10.10.

Uhrzeit

13:00

Treffpunkt

Büro Landgut Bartow

Gewässerschau an den Gewässern II. Ordnung

Das Wasserverbandsgesetz (WVG) §§ 44 und 45 sowie die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel/Obere Tollense“ § 5 regeln die jährliche Durchführung einer öffentlichen Verbandsschau nach Schaubezirken.

Die Gewässerschau 2013 für den Schaubezirk 1

Amt Stavenhagen, Gemeinden: Briggow, Ivenack, Knorrendorf, Mölln, Ritzerow, Rosenow

Amt Treptower Tollensewinkel, Gemeinden: Breesen, Wildberg, Wolde

findet am 20.11.2013 ab 9.00 Uhr statt. Treffpunkt: Klein Helle, am Trafohaus

Interessierte Bürger können an der Schau teilnehmen.

A. Kloth

Geschäftsführerin

Die nächste Ausgabe des „Amtskuriers“ erscheint am 21. Oktober 2013.

Ausschreibung

Die Gemeinde Werder bietet zum Verkauf ein Mehrfamilienhaus in 17089 Werder OT Kölln, Dorfstraße 1, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, an.

- Baujahr ca. 1920
- Grundfläche ca. 257 m²
- Grundstücksgröße 4.461 m²
- Ofenheizung
- stark sanierungsbedürftig

Mindestgebot 11.500,00 €

Das Angebot ist schriftlich bis zum 18.10.2013 an das Amt Trepower Tollensewinkel, Gebäudemanagement/ Liegenschaften, Rathausstraße 1, 17087 Altentreptow, einzusenden.

Bei Nachfragen bitte an das Gebäudemanagement/Liegenschaften, Frau Ihlenfeld, Tel.: 03961 2551668, wenden.



Information zur Umstellung auf SEPA

Kontakt:

Amt Trepower Tollensewinkel
 Amt für zentrale Verwaltung
 und Finanzen
 Rathausstraße 1
 17087 Altentreptow
 Telefon: 03961 2551-0



Was ist SEPA?

SEPA steht für Single Euro Payments Area (einheitlicher Euro-Zahlungsverkehr) und hat das Ziel, den bargeldlosen Zahlungsverkehr in 32 europäischen Ländern zu vereinheitlichen und zu vereinfachen.

Auf Grundlage der am 14.03.12 erlassenen EU- Verordnung Nr. 260/2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro ist daher bis zum

01. Februar 2014 auf einen einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum umzustellen. Bisher waren in den Ländern unterschiedliche nationale Verfahren im Einsatz, die nun innerhalb der EU mit SEPA vereinheitlicht werden. Damit stehen europaweit Zahlungsinstrumente zu vergleichbaren Bedingungen zur Verfügung. Bei Überweisungen, Lastschriften oder Kartenzahlungen gibt es dann keine Unterschiede mehr zwischen Zahlungen in Euro im Inland oder anderen europäischen Staaten.

Was ändert sich mit der Einführung des SEPA Zahlungsverkehrs?

Die für Sie wichtigste Änderung ist, dass Sie anstelle der gewohnten Kontonummer nun die IBAN (International Bank Account Number) und statt der Bankleitzahl die BIC (Business Identifier Code) für Überweisungen und Lastschriften angeben müssen. Ihre IBAN und BIC finden Sie bereits heute auf Ihren Kontoauszügen oder auf Ihrer Bankkundenkarte.

Eine Genehmigung zum Lastschrifteinzug setzt in Zukunft (anstelle der bisherigen Einzugsermächtigung) ein SEPA-Lastschriftmandat voraus. Alle uns schriftlich vorliegenden und gültigen Einzugsermächtigungen werden ohne neue Unterschrift des Bürgers in den nächsten Wochen in SEPA-Lastschriftmandate umgewandelt. Über diese Umwandlung werden Sie in Form eines Wandlungsschreibens (z.B. über die Abgabenbescheide 2014) informiert. In diesem wird Ihnen die Gläubiger-Identifikationsnummer (Gläubiger-ID) des Amtes Trepower Tollensewinkel sowie die von uns vergebene Mandatsreferenznummer mitgeteilt.

Welche Unterschiede gibt es zur bisherigen Einzugsermächtigung?

Ein SEPA-Lastschriftmandat besteht aus einer eindeutigen Mandatsreferenznummer und der Gläubiger-ID. Diese Daten finden Sie bei späteren Lastschriften auf Ihrem Kontoauszug wieder. Das SEPA-Lastschriftmandat enthält, wie die frühere Einzugsermächtigung, die Ermächtigung an den Zahlungsempfänger, Zahlungen mittels Lastschrift vom Konto des Zahlers einzuziehen.

Die bisherige Einzugsermächtigung war nach altem Recht unbefristet bis zum Widerruf gültig. Das neue SEPA-Lastschriftmandat erlischt nach 36 Monaten der Nicht-Nutzung.

Sie können jeder Lastschrift widersprechen und von Ihrem Geldinstitut die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Hierfür galt bisher eine Frist von sechs Wochen, diese verlängert sich beim SEPA-Lastschriftmandat auf acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum.

Zukünftig gelten nur schriftlich erteilte und im Original unterschriebene Mandate als gültig.

Eine Übermittlung per E-Mail oder Fax ist somit nicht mehr möglich!

Sollten Fragen zur SEPA-Umstellung oder zum Wandlungsschreiben auftreten, wenden Sie sich bitte an die Kolleginnen der Kasse sowie des Steuerfachamtes.

Gutglück

Fachbereichsleiterin

Amt für Zentrale Verwaltung und Finanzen

Geburtstage

Geburtstagsgrüße



Sehr geehrte Geburtstagskinder des Monats September,

*an welchem Tag auch immer Sie dieses persönliche Jubiläum begehen,
wir möchten Ihnen zu diesem Anlass recht herzlich gratulieren.*

*Für das neue Lebensjahr wünschen wir Ihnen Gesundheit, Freude
und Zufriedenheit.*

V. Barth

*Volker Barth
Bürgermeister*

Heuer

*Ulrich Heuer
Bürgervorsteher*

Manfred

*Manfred Komesker
Amtsvorsteher*

Kultur und Freizeit



13. Altentreptower Drachenfest
19. Oktober 2013
14.00 Uhr

Wo? -> auf der Wiese am Eiskellerberg (hinter dem Tollense EKZ)

Was ist los? ->
Kinderschminken
Lagerfeuer mit Kuppelkuchenbockel
Mal- und Bastelstraße, Spiele

Speis und Trank? ->
lecker Kuchen, Kaffee und Bockwurst
vom Demokratischen Frauenbund

Bilderbuchkino
in der Stadtbibliothek



- gelesen für alle Kinder die noch nicht zur Schule gehen -

am 10.10.2013 um 16.00 Uhr
bis ca. 16.15 Uhr
Altentreptow, Holländer Gang 2



Der Naturerlebnispark Mühlenhagen

(an der L 35 bei Altentreptow oder A 20 Abfahrt 29 oder 30)

lädt am **12.10.2013** zum „Tag der Falkner“ ein.

Beginn: 13:00 Uhr

- Präsentation aus dem Bereich der Jagd und Forst
- Vorstellung der Greifvögel, die zur Jagd genutzt werden, durch Mitglieder des Deutschen Falknerorden
- Vorführung von Jagdhunden
- Jagdhornbläser
- Lernmobil des Landesjagdverbandes
- Spiel und Spaß für Kinder

Für das leibliche Wohl der Besucher wird gesorgt.

Bilderbuchkino
in der Stadtbibliothek



- gelesen für alle Kinder die noch nicht zur Schule gehen -

am 26.09.2013 um 16.00 Uhr
bis ca. 16.15 Uhr
Altentreptow, Holländer Gang 2



Lesung Kokott



Ein halbrunder, dreibeiniger Tisch und ein Hocker, zwei Gitarren und ein Mandoloncello vor einem schwarzen Vorhang, auf diesem ein Foto von Eva und Erwin Strittmatter und die Zeilen eines Gedichtes bilden die Kulisse für dieses besondere musikalisch-literarische Programm.

In „Zunderholz & Funken“ nähert sich der Sänger, Gitarrist und Autor Jörg KO Kokott behutsam dem Werk des Ehepaars Eva und Erwin Strittmatter.

Der durch seine Mitwirkung in der Folklegende „Wacholder“, zuletzt jedoch auch durch seinen Heinrich-Heine-Abend „Mein Deutschland trank sich einen Zopf“ bekannte Kokott hat ausgewählte Gedichte Eva Strittmatters in Musik gekleidet und setzt sie neben Prosatexte und Auszüge aus den 2012 im Aufbau-Verlag veröffentlichten Tagebüchern von Erwin Strittmatter. Sucht so die unsichtbaren Fäden aufzuspüren, die womöglich von einzelnen Tagebuchnotizen zu Gedichten oder Briefgedanken führen. Und umgekehrt.



Woraus entsteht Zunderholz und was sorgt für die Funken?

Den außergewöhnlichen Sänger, Saitenspieler und auch den Mimen Kokott können Sie am **24. September 2014 um 19:00 Uhr in der Stadtbibliothek Altentreptow** erleben.

Kulturplan September/Oktober 2013

September

- bis 30.09. Ausstellung - „Landschaft und Natur in Mecklenburg-Vorpommern“ - Helmut Stoldt - Stadtbibliothek Altentreptow
- bis 31.10. „Seeland-Fragmente“ Fotografien von Claudia Müller - Burg Klempenow,
- 24.09. Autorenlesung: Jörg Kokott - Strittmatter - Stadtbibliothek Altentreptow, 19:00 Uhr
- 25.09. Öffentliche Burgführung mit Kaffee und Kuchen - Burg Klempenow, 15:00 Uhr
- 26.09. „Lukas und das Eckenmonster“ Bilderbuchkino - Stadtbibliothek Altentreptow, 16:00 Uhr (für Kinder, die noch nicht zur Schule gehen)
- 27.09. Clubkino - Burg Klempenow, 20:00 Uhr
- 28.09. Erntefest Wolde
- 28.09. Ausstellungseröffnung Arbeiten auf Papier von Peter Koch - Burg Klempenow, 16:00 Uhr
- 29.09. - 03.11. Ausstellung Arbeiten auf Papier von Peter Koch - Burg Klempenow

Oktober

- 01.10. - 31.10. „Schlösserherbst“ in Mecklenburg-Vorpommern

- 01.10. - 31.10. 3. Gutsküchenwoche in der Mecklenburgischen Schweiz
- 02.10. Öffentliche Burgführung mit Kaffee und Kuchen - Burg Klempenow, 15:00 Uhr
- 02.10. Folktanz in der Burg - Burg Klempenow, 19:00 Uhr
- 05.10. Appelmarkt - Burg Klempenow, 10:00
- 08.10. Kräuterseminar Holunder - Mystik & Heilung mit Viviane Fabarius - Burg Klempenow (Anmeldung über diewildblume@web.de), 19:00 Uhr
- 09.10. Öffentliche Burgführung mit Kaffee und Kuchen - Burg Klempenow, 15:00 Uhr
- 09.10. Kräutershop Kräuter, Öle & Wachse für die Hausreinigung (Putzen wie zu Großmutterzeiten) mit Viviane Fabarius - Burg Klempenow (Anmeldung über diewildblume@web.de), 19:00 Uhr
- 10.10. „Piraten-Manieren“ Bilderbuchkino - Stadtbibliothek Altentreptow, 16:00 Uhr (für Kinder, die noch nicht zur Schule gehen)
- 11.10. Neue Ausgrabungen und Forschungen im Tollensetal - Vortrag - Burg Klempenow, 19:00 Uhr
- 12.10. „Tag der Falkner“ - Naturerlebnisplan Mühlenhagen, 13:00 Uhr
- 16.10. Öffentliche Burgführung mit Kaffee und Kuchen - Burg Klempenow, 15:00 Uhr
- 16.10. Folktanz in der Burg - Burg Klempenow, 19:00 Uhr
- 19.10. Drachenfest in Altentreptow - EKZ Tollensepark, 14:00 Uhr
- 23.10. Öffentliche Burgführung mit Kaffee und Kuchen - Burg Klempenow, 15:00 Uhr
- 23.10. Ausstellungseröffnung „Reiseeindrücke“ - Malerei, Grafik und Keramik von Brigitte Möller vom Böckel - kunstGUT Schmiedenfelde, 16:00 Uhr
- 23.10. Magie der portugiesischen Gitarre - kunstGUT Schmiedenfelde, 19:00 Uhr
- 24.10. bis 31.12. Ausstellung „Reiseeindrücke“ - Malerei, Grafik und Keramik von Brigitte Möller vom Böckel - kunstGUT Schmiedenfelde,
- 24.10. Tag der Bibliotheken
- 24.10. Bilderbuchkino - Stadtbibliothek Altentreptow, 16:00 Uhr
- 25.10. Halloween-Shopping in Altentreptow
- 25.10. Clubkino - Burg Klempenow, 20:00 Uhr
- 26.10. „Malwerkstatt“ mit Rahmenbau - Bauspieltag - Burg Klempenow, 10:00 Uhr
- 26.10. Halloweenfest in Gültz
- 27.10. „Märchenstunde“ am Kamin - Kleine Geister auf der Burg - Burg Klempenow, 15:00 Uhr
- 30.10. Öffentliche Burgführung mit Kaffee und Kuchen - Burg Klempenow, 15:00 Uhr

Änderungen vorbehalten

Amt Treptower Tollensewinkel
Bau-, Ordnungs- und Sozialamt
Bereich Kultur, Sport, Tourismus

200 Jahre Thalberg - ein gelungenes Fest

Am 24.08.2013 wurde in Thalberg das 200-jährige Bestehen des Ortsteils gefeiert.

Der Tag begann mit einem Umzug durch den Ort, an dem sich viele Thalberger, teils kostümiert, beteiligten.

Die Thalberger hatten vor ihren Höfen alte Technik ausgestellt. Ein Höhepunkt war das Schaudreschen. Auch auf diesem Platz am Dorfeingang standen alte Traktoren, Strohpressen, ein

Mähdrescher u.a. Dass der Mähdrescher dann nicht so funktionierte, wie er sollte, wunderte keinen. Das passierte früher auch. Am Nachmittag, nach einigen Reparaturen, konnte das Schaudreschen dann tatsächlich angesehen werden.

Den Männern, die hierfür verantwortlich waren, gebührt ein besonderer Dank. Sie haben etliche Stunden Freizeit in die Vorbereitung investiert.

Zum gemeinsamen Kaffeetrinken fanden sich alle im großen Festzelt ein. Etwa zur gleichen Zeit konnte das Gehöft Willert besichtigt werden, wo sich Fritz Reuter einige Jahre aufgehalten hat. Auf der Fritz-Reuter-Bank wurde so manches Erinnerungsfoto geschossen.

Wir danken Familie Willert für ihr Einverständnis. Viele Thalberger und Gäste nutzten die Gelegenheit auf Reuters Spuren zu wandeln.

In der Entorfischen Scheune konnte man alte Filme ansehen. Gerade die ältere Generation erinnerte sich gern an die Ausflüge mit der LPG und die Erntefeste.

Für die Kinder stand eine Springburg bereit. Familie Stelter bot Katschi-Schiessen an, mit Herrn Ruthenberg konnten Kutschfahrten unternommen werden.

Der Abend klang mit einer Disco aus.



Foto: privat

Schul- und Kitanachrichten

Die Arbeitsgemeinschaft „MINT“ - jetzt auch an unserer Schule

Weil uns das von der Firma „Fischertechnik“ vorgestellte MINT-Projekt im letzten Schuljahr so gut gefiel, führen wir es in diesem Jahr als Arbeits-gemeinschaft durch. Die Teilnehmer sind interessierte Schüler aus den 5. und 6. Klassen. Wir treffen uns 14tägig am Dienstag in der 7. und 8. Stunde. Das Projekt wird von unserer AWT-Lehrerin, Frau Neumann, geleitet.



Zu Beginn, am 27.08.2013, wurden wir von zwei Mitarbeitern der Firma „Fischertechnik“ in die Ziele und Arbeitsinhalte des Projektes eingeführt. An diesem Tag erhielten wir gleich die Aufgabe, ein Windrad zu programmieren. Es hat uns viel Spaß gemacht, auch wenn das genaue Zuhören und schnelle Reagieren nach 6 Stunden Unterricht gar nicht immer so einfach ist. Wir bleiben auf jeden Fall dabei, denn wir wollen lernen, wie man mit Hilfe von Computern Maschinen und Roboter steuern kann. Und vielleicht ist ja auch ein kleiner Erfinder unter uns ...

Paul Boldt, Klasse 6b,

Schulnachrichtengruppe Regionale Schule Tützpatz



Kennenlernwoche im Schwimmlager

Wir, die Schüler der Klassen 5a und 5b können über eine erlebnisreiche erste Schulwoche berichten. Während alle anderen Schüler nach den Sommerferien, mit neuen Heften und Büchern ausgestattet, in ihren Klassenräumen sitzen mussten, waren wir im Waldbad in Stavenhagen, um schwimmen zu lernen. Das war sehr schön und hat uns viel Spaß gemacht. Immer an der frischen Luft und fast immer gutes Wetter, das ist ein toller Anfang für ein neues Schuljahr!

Dabei lernten wir gleich unsere Klassenlehrerinnen, Frau Schlamm und Frau Sohn, kennen, die uns täglich begleiteten und auch unsere Mitschüler bzw. die Parallelklasse. Unser „Schwimmeister“, Herr Popner, half uns beim Trainieren und passte gut auf uns auf. Ob im Wasser oder bei den Übungen an Land, alle Schüler strengten sich richtig an. In den „Verschnaufpausen“ wurde erzählt, gelacht, geklettert und natürlich auch gegessen und getrunken, um neue Kräfte zu sammeln. Die mei-

sten Schüler schafften das „Seepferdchen“ und einige sogar die Schwimmstufe in „Bronze“. Darauf sind wir natürlich alle sehr stolz.

Und mit dieser guten Stimmung wird nun fleißig weitergelernt.
Marie Hansen, Gracia Stepanow, Kl. 5b,
Schulnachrichtengruppe Regionale Schule Tützpatz



Anmeldung der Schulanfänger



in der Grundschule Tützpatz für 2014

Nach § 43 des Schulgesetzes von Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 143, Absatz 5, werden alle Kinder, die bis zum 30.06.2014 das 6. Lebensjahr vollenden, schulpflichtig und sind durch die Erziehungsberechtigten anzumelden (§ 49, Absatz 1 Schulgesetz).

Wir bitten deshalb alle Eltern, deren Kinder im Zeitraum vom

01.07.2007 bis 30.06.2008

geboren wurden und zu unserem Einzugsgebiet gehören, die Anmeldung im Sekretariat der Regionalen Schule Tützpatz in der Zeit vom

21.10. bis 30.10.2013

(7:30 - 11:00 Uhr und 12:30 - 14:30Uhr)

vorzunehmen. Bitte die Geburtsurkunde mitbringen.

B. Schlamm
Schulleiter

ZIRKUSPROJEKT AN DER ALTENTREPTOWER GRUNDSCHULE

Eine Woche gastierte der 1. Ostdeutsche Projektzirkus Andre Sperlich in Altentreptow. In dieser Zeit tauschten alle Schüler die Schulsachen mit Zirkusrequisiten. In zwei Gruppen studierten die Kinder ihre Darbietungen ein. Ob beim Tücher-tanz, beim Zaubern, bei der Haus-tiershow, bei der Taubenrevue oder während des Jonglierens - überall waren Ausdauer sowie Konzentration gefragt. Ihren Mut mussten auch die Fakire und die Piraten unter Beweis stellen. Sportliche Höchstleistungen vollbrachten die Akrobaten, die Trapezkünstler und die Seiltänzer. Die Clowns hatten jede Menge Text zu lernen. Doch nach einigen Trainingsstunden gelangen die Darbietungen in den einzelnen Gruppen schon sehr gut. Während der Vorstellungen im Zirkuszelt konnten die Kinder das Gelernte vor einer großen Kulisse präsentieren. Die Zuschauer waren begeistert und geizten nicht mit Applaus. Beim Lied „Das große Zirkuszelt ist der Mittelpunkt der Welt...“ - sangen alle Schüler laut und kräftig



mit, denn in dieser Woche Mittelpunkt der Welt, aber für Erlebnis, an das sie sich noch war das Zirkuszelt zwar nicht alle Mitwirkenden ein super lange erinnern werden.



Erlebtes aus der ASB Kita „Storchennest“ Tützpatz



Singen, musizieren, tanzen und erzählen - der Bildungsbereich „Musikalisches Gestalten“ nimmt nach wie vor einen hohen Stellenwert in unserem Kita-Alltag ein. Durch *ganzheitliche Angebote* wollen wir die Kinder in ihrer *Sprachentwicklung* unterstützen. Musik, Bewegung und Sprache haben nämlich vieles gemeinsam. Sie sind Ausdrucksmöglichkeit, können laut oder leise, schnell oder langsam, schwungvoll oder behutsam ausgeführt werden. Sprachförderung findet immer statt, egal, ob gesungen, musiziert, erzählt oder getanzt wird. Artikulation, Grammatik und Wortschatzerweiterung werden beim Singen, Tanzen, Geschichten hören und Musizieren gefördert. Deshalb bieten wir zusätzlich zu den täglichen Angeboten einmal wöchentlich gruppenübergreifend eine Sprach- und Musikwerkstatt an. Außerdem findet ebenfalls einmal pro Woche eine musikalische Frühförderung statt. Hier begeistert z. Z. *der Musikpädagoge Marcel Beuter* die Kinder. Er ist als freiberuflicher Musiker bei der *Musikschule Heinze* angestellt und setzt in den Musikstunden alle Teilbereiche, so z.B. Singen, Sprechen, Stimmbildung, Bewegen und Tanzen, Spielen mit Instrumenten und das Musikhören ein. So wird den Kindern ein ganzheitlicher Erfahrungserwerb in der Einheit von körperlicher, geistiger, emotionaler und sozialer Entwicklung gegeben. Vor Allem aber ist es immer wieder schön zu erleben, mit welcher Begeisterung und welchem freudigen Elan die Kinder an den musikalischen Angeboten teilnehmen.

Das Kita-Team



Vereine und Verbände

Jagdgenossenschaft Werder Der Vorstand

Einladung

zur nichtöffentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft Werder am 18.10.2013 um 18:00 Uhr in der Gaststätte „Zur Linde“ Werder

Alle Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Werder sind hiermit eingeladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Bericht des Vorstandes
4. Finanzbericht

5. Diskussion
6. Satzungsänderung
Zum § 5 Abs. 6 Änderung:
„... Ein Jagdgenosse darf nicht bei Angelegenheiten mitwirken oder während der Beratung oder Entscheidung anwesend sein, wenn die Entscheidung ihm selbst oder seinem Ehegatten oder Lebenspartner einen Vor- oder Nachteil bringen kann, *es sei denn, dass die Beschlussfassung die Jagdverpachtung betrifft.*“
7. Entlastung des Vorstandes
8. Vorschläge für die Wahl des Vorstandes (5 Mitglieder)
9. Wahl des Vorstandes
10. Schlusswort des Wahlleiters
11. Gemeinsames Abendessen

Der Vorstand

Neues vom SV Fortuna Tützpatz

Trotz einer sportlich nicht so erfolgreichen Sommerrunde unserer Alten Herren, gibt es auch erfreuliche Nachrichten. Auch in diesem Jahr konnte sich der SV Fortuna Tützpatz e.V. auf seine Sponsoren verlassen. Dank der finanziellen Unterstützung des Landwirtschaftsbetriebes Markus Asbrock durfte sich die Mannschaft über neue Trikots freuen. Davon beflügelt wurden auch endlich die ersten Punkte eingefahren.



Um den Trainings- und Wettkampfbetrieb auf unserem „Maulwurf“ geschädigten Sportplatz aufrechtzuerhalten, musste eine Grundsanierung vorgenommen werden.

Die ortsansässigen Firmen Komesker-Haus- u. Umwelttechnik GmbH, Anlagenbau GmbH und Metallverarbeitungs- u. Vertriebsgesellschaft mbH Tützpatz ließen es sich nicht nehmen für die nicht unerheblichen Kosten aufzukommen.



Fotos: Wrasse

Dafür an dieser Stelle ein Dankeschön aller kleinen und großen Fußballer.

Wrasse



Danksagung

Am 24.08.2013 begingen wir unser 20-jähriges Chorjubiläum. Durch die Mitwirkung vieler fleißiger Helfer wird uns dieses Ereignis für immer in guter Erinnerung bleiben.

Wir möchten auf diesem Wege allen danken, die uns bei der Vorbereitung und Durchführung unseres Festes tatkräftig unterstützten und uns außerdem mit netten Aufmerksamkeiten und Geldspenden bedachten.

Besonders hervorheben möchten wir unsere Bürgermeisterin Frau Papke, Frau Münchow und Frau Hundt sowie das Blasorchester Wildberg, dem Möllner Gesangsverein „viva la musica“ und die Bäckerei E. Ohm.

Der Wildberger Frauenchor

Wildberg, im August 2013



Turnier am 07.09.2013 in Burow

Traditionell fand aus Anlass des Erntefestes in Burow ein E-Jugendturnier statt, an dem auch unsere Mannschaft des SV Fortuna Tützpatz teilnahm. Vor Beginn gab es für die Mädchen und Jungs eine freudige Überraschung. Die Mutter unseres Torwarts Frau Neldner hatte am Gewinnspiel eines Baumarktes teilgenommen und einen kompletten Trikotsatz gewonnen. Diesen hat sie der Mannschaft gesponsert. Wir möchten uns noch einmal ganz herzlich dafür bedanken.



Foto: Wrasse

Insgesamt sechs Mannschaften waren angetreten. Neben unserer Vertretung und dem Gastgeber aus Burow, wollten sich Mannschaften aus Völschow, Kummererow und 2 Mal Damm-

beck den Turniersieg holen. In der Endabrechnung reichte es für unsere junge Mannschaft zum 5. Platz. Gegen die Dammbecker, am Ende auch 1. und 2. im Turnier, gab es jeweils eine 0:2 Niederlage. Ursache für das knappe 0:1 gegen Burow war ein umstrittener 9-Meter. Gegen Kummerow stand es bis kurz vor Abpfiff 1:0 für uns. Leider fiel mit der letzten Aktion noch das 1:1. Doch im letzten Turnierspiel belohnten sich unsere Kinder für ihren Einsatz. Sturmvoegel Völschow wurde mit 1:0 besiegt.

Wrasse

Deutsches Rotes Kreuz



Kreisverband Demmin e.V.
Rosestraße 38, 17109 Demmin
03998 27170
E-Mail: drk-demmin@t-online.de
Internet: www.demmin.drk.de

DRK Service Nummer 0180 3650180
(9ct/min aus d. dt. Festnetz, mobil kann abweichen)

Unsere Beratungsdienste für Altentreptow und Umland finden Sie in der Poststraße 15 in Altentreptow

- **Kinder- und Jugendhilfezentrum**
Ambulante Hilfen zur Erziehung, Erziehungsberatung, Begleitetes Wohnen für Jugendliche, Tagesgruppe
Ines Plaskuda 03961/210792
- **Behindertentreff**
Frau Kaatz 03961/214304
Öffnungszeiten: Mittwoch
Beratung: 07:30 Uhr bis 11:30 Uhr
Veranstaltungen laut Veranstaltungsplan
- **Erste Hilfe Ausbildung**
u.a. Lebensrettende Sofortmaßnahmen, Erste Hilfe für LKW Führerschein, Ersthelfer im Betrieb, Erste Hilfe Training
03961/210792
Weitere Informationen und Termine zu Erste Hilfe Kursen erhalten Sie in unserem Kreisverband in der Geschäftsstelle Demmin, Rosestraße 38 bei Frau Tanck, Tel. 03998/27170.
- **Kleiderkammer**
Nutzen Sie die Möglichkeit, Ihre Kleider und Sachen direkt in der Kleiderkammer abzugeben oder in unsere Sammelbehälter.
Öffnungszeiten:
Dienstag und Donnerstag 09:00 bis 12:00 Uhr
- **Blutspendetermine**
17.10.2013 Altentreptow Krankenhaus 14:30-18:30 Uhr
Klosterberg 1 A

Demokratischer Frauenbund
Landesverband M-V e V
Rathausstr 2
17087 Altentreptow
Tel: 03961 210735

Veranstaltungsplan Oktober 2013

01.10.2013	10:00 Uhr	Mutti-Kind-Treff mit Frau Sartowski
02.10.2013	13:30 Uhr	Freunde der Handarbeit treffen sich in gemütlicher Runde
03.10.2013	13:30 Uhr	Ausgabe bei der „Altentreptower Tafel“ des dfb e. V. für sozial bedürftige Bürger
07.10.2013	10:00 Uhr	Erstellung von Bewerbungsunterlagen und Unterstützung bei der Arbeitsmarktintegration

08.10.2013	10:00 Uhr	Schwangerentreff mit Frau Sartowski
09.10.2013	13:30 Uhr	Die Handarbeitsfreunde treffen sich
10.10.2013	13:30 Uhr	Ausgabe bei der „Altentreptower Tafel“ des dfb e. V. für sozial bedürftige Bürger
	14:30 Uhr	„Treffpunkt Familie“ Kreative Beschäftigungsrunde mit der ganzen Familie
14.10.2013	10:00 Uhr	Erstellung von Bewerbungsunterlagen und Unterstützung bei der Arbeitsmarktintegration
15.10.2013	10:00 Uhr	Schwangerentreff mit Frau Sartowski
16.10.2013	13:30 Uhr	Treff der Handarbeitsfreunde
17.10.2013	13:30 Uhr	Ausgabe bei der „Altentreptower Tafel“ des dfb e. V. für sozial bedürftige Bürger
21.10.2013	10:00 Uhr	Erstellung von Bewerbungsunterlagen und Unterstützung bei der Arbeitsmarktintegration
22.10.2013	10:00 Uhr	Schwangerentreff mit Frau Sartowski
23.10.2013	13:30 Uhr	Die Handarbeitsfreunde treffen sich in einer gemütlichen Runde
24.10.2013	13:30 Uhr	Ausgabe bei der „Altentreptower Tafel“ des dfb e. V. für sozial bedürftige Bürger
	14:30 Uhr	„Treffpunkt Familie“ Kreative Beschäftigungsrunde mit der ganzen Familie
28.10.2013	13:30 Uhr	Erstellung von Bewerbungsunterlagen und Unterstützung bei der Arbeitsmarktintegration
29.10.2013	10:00 Uhr	Schwangerentreff mit Frau Sartowski
30.10.2013	13:30 Uhr	Treff der Handarbeitsfreunde
31.10.2013	13:30 Uhr	Ausgabe bei der „Altentreptower Tafel“ des dfb e. V. für sozial bedürftige Bürger

Individuelle Beratung und Begleitung zur sozialen und beruflichen Integration

Montag - Freitag von 08:00 Uhr - 14:00 Uhr sowie nach telefonischer Absprache auch zu anderen Zeiten möglich

Kirchliche Nachrichten

Katholische Kirchengemeinde St. Paulus Stavenhagen,
Niels-Stensen-Straße 18, 17153 Stavenhagen
Telefon Pfarrbüro: 039954 22295, Fax 039954 22230,
E-Mail: kath.kirche-stavenhagen@t-online.de
Gemeindereferentin Katja Laber: 039954 22229,
E-Mail: gemeindereferentin-stavenhagen@t-online.de

Mitteilungen der katholischen St. Paulus-Gemeinde

Dienstag, 24. September 2013,

Dienstag der 25. Woche im Jahreskreis

08:30 Uhr Rosenkranzgebet in Malchin

09:00 Uhr Wortgottesdienst in Malchin

Donnerstag, 26. September 2013,

Donnerstag der 25. Woche im Jahreskreis

19:00 Uhr Elternversammlung der Erstkommunionkinder in Stavenhagen

Freitag, 27. September 2013,

Freitag der 25. Woche im Jahreskreis

15:00 Uhr Ökumenischer Gottesdienst im Seniorenheim in Stavenhagen

18:00 - 21:00 Uhr Gremientreffen in Neubrandenburg

Samstag, 28. September 2013,

26. Sonntag im Jahreskreis (Vorabend)

18:00 Uhr heilige Messe in Röckwitz

Sonntag, 29. September 2013, 26. Sonntag im Jahreskreis

09:00 Uhr heilige Messe in Malchin

10:30 Uhr heilige Messe in Stavenhagen

17:00 Uhr Konzert des Bläserkreises Mecklenburg-Vorpommern unter der Leitung von Martin Huss in der kath. Kirche in Stavenhagen (Eintritt frei, am Ausgang wird um eine Spende gebeten)

Dienstag, 01. Oktober 2013,

Dienstag der 26. Woche im Jahreskreis

09:00 Uhr Rosenkranzgebet in Malchin

19:00 Uhr Bibelkreis in Stavenhagen

Freitag, 04. Oktober 2013,

Donnerstag der 26. Woche im Jahreskreis

09:00 Uhr heilige Messe in Stavenhagen, anschl. Seniorenfrühstück

Samstag, 05. Oktober 2013,

27. Sonntag im Jahreskreis (Vorabend)

10:00 Uhr Ökumenischer Gottesdienst in der Wohnanlage am Wasserturm, Malchiner Str. 82, in Stavenhagen

18:00 Uhr heilige Messe in Röckwitz

Sonntag, 06. Oktober 2013, 27. Sonntag im Jahreskreis

09:00 Uhr Erntedankgottesdienst in Malchin

10:30 Uhr Erntedank- und Familiengottesdienst in Stavenhagen, anschließend Gemeindegarten

15:30 Uhr Trauung der Brautleute Christina Bernhagen und Henrik Bernhagen in Malchin

17:00 Uhr Rosenkranzgebet in Malchin

Dienstag, 08. Oktober 2013

Dienstag der 27. Woche im Jahreskreis

08:30 Uhr Rosenkranzgebet in Malchin

09:00 Uhr Wortgottesdienst in Malchin, anschl. Gemeindefrühstück

Donnerstag, 10. Oktober 2013,

Donnerstag der 27. Woche im Jahreskreis

19:00 Uhr Pfarrgemeinderatssitzung in Stavenhagen

Freitag, 11. Oktober 2013,

Freitag der 27. Woche im Jahreskreis

09:00 Uhr Wortgottesdienst in Stavenhagen

Samstag, 12. Oktober 2013,

28. Sonntag im Jahreskreis (Vorabend)

18:00 Uhr heilige Messe in Röckwitz

Sonntag, 13. Oktober 2013, 28. Sonntag im Jahreskreis

09:00 Uhr heilige Messe in Malchin

10:30 Uhr heilige Messe in Stavenhagen

17:00 Uhr Rosenkranzgebet in Malchin

17:00 Uhr Dekanatsandacht in Burg Stargard

Dienstag, 15. Oktober 2013,

Dienstag der 28. Woche im Jahreskreis

09:00 Uhr Rosenkranzgebet in Malchin

Samstag, 19. Oktober 2013,

29. Sonntag im Jahreskreis (Vorabend)

18:00 Uhr heilige Messe in Röckwitz

Sonntag, 20. Oktober 2013, 29. Sonntag im Jahreskreis

09:00 Uhr heilige Messe in Malchin

10:30 Uhr heilige Messe in Stavenhagen

17:00 Uhr Rosenkranzgebet in Malchin

Dienstag, 22. Oktober 2013,

Dienstag der 29. Woche im Jahreskreis

09:00 Uhr Rosenkranzgebet in Malchin

Gremientreffen in Neubrandenburg am 27. September 2013!

Am Freitag, dem 27.09.2013 findet in Neubrandenburg in der kath. Kirchengemeinde ein Gremientreffen statt, zu dem auch alle Interessierten herzlich willkommen sind. An diesem Abend soll es um Informationen zu den Pastoralen Räumen in unserem Erzbistum gehen. Der Leiter der Pastoralen Dienststelle, **Geistlicher**

Rat Georg Bergner, wird zu Gast sein und über den derzeitigen Entwicklungsstand der Pastoralen Räume berichten. Um den Abend besser planen zu können, wird um eine Anmeldung bis zum **22.09.2013** im Pfarrbüro St. Josef/St. Lukas, Heidmühlenstraße 9, 17033 Neubrandenburg, gebeten. Tel.: 0395 5823608, oder per Mail: kath-pfarramt-nb@t-online.de

Erntedankgottesdienst in Stavenhagen mit anschließendem Gemeindegottesdienst

Am Sonntag, dem 06. Oktober 2013 feiern wir um 10:30 Uhr in Stavenhagen den Erntedankgottesdienst. Im Anschluss daran ist die ganze Gemeinde herzlich zum Gemeindegottesdienst eingeladen. Es wird darum gebeten, Kuchen oder andere Gaben, die später beim gemütlichen Beisammensein verbraucht werden können, mitzubringen. Für ein Mittagessen ist an diesem Tag gesorgt.

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Ivenack

Eichenallee 25 17153 Ivenack
039954 - 30750 Email: ivenack@elkm.de

Die Kirchengemeinde Ivenack lädt sehr herzlich zu den Gottesdiensten und Veranstaltungen ein:

So. 29.09.2013	10.00 Uhr	Gottesdienst Ivenack
Mi. 02.10.2013	14.00 Uhr	Frauenkreis bei Frau Müller in Ritzerow, Dorfstr. 44
So. 06.10.2013	10.00 Uhr	Gottesdienst Galenbeck
So. 13.10.2013	10.00 Uhr	Erntedankgottesdienst in Ivenack mit Kantorei und Bläserchor der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Handewitt, anschließend Imbiss
So. 20.10.2013	10.00 Uhr	Gottesdienst Zwiedorf
So. 27.10.2013	10.00 Uhr	Gottesdienst Ritzerow

Veranstaltungen der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde, Stralsunder Straße 29a

Gottesdienst jeden Sonntag um 10.00 Uhr (mit anschließendem Kaffee trinken)

Für Frauen: (ab 18 Jahre)

Immer am 2. Montag des Monats, also **am 14. Oktober 2013 um 19.30 Uhr**, sind Frauen jeder Altersgruppe eingeladen.

Wir machen es uns mit einem schönen Abendessen gemütlich, denken über verschiedene Themen des Lebens nach und versuchen Antworten in der Bibel zu finden. Der Austausch untereinander ist uns wichtig und wird bereichert durch immer wieder neue Gäste, die uns herzlich willkommen sind. „**Gespräch um die Bibel**“: **Jeden 2.- 5. Mittwoch um 19.00 Uhr im Gemeindehaus.**

Bei diesen Veranstaltungen geht es darum, gemeinsam die Bibel zu entdecken und das Gelesene auf den Alltag zu übertragen. (Hauskreise bitte anfragen unter 213232)

Für Senioren (ab 60 Jahre):

Jeden ersten Dienstag im Monat, also **am 01. Oktober 2013, treffen sich um 15.00 Uhr die Senioren** zum Kaffee trinken und zum Gespräch.

Weitere Veranstaltungen im Gemeindehaus:

Suchthilfe - Gruppe (AGAS) trifft sich:

Am Freitag, d. 04. Oktober, am 18.10. und am 01.11. 2013 ab 19.30 Uhr.

Erfahrungsaustausch, biblische Besinnung und gemeinsames Essen bestimmen das Programm.

Nähere Informationen hierzu unter: 03961 214794.

Radio -Programm - ERF - 89,10 Mhz

Seit einigen Jahren ist **der Evangeliumsrundfunk Wetzlar im Kabelnetz unserer Stadt.**

Es ist ein 24 h Programm in bester UKW Qualität.

Jeder, der Kabelfernsehen hat, kann diesen Sender im Radio empfangen.

ERF 1-Fernsehen/Digital

Bibel TV/Digital

Programmhefte liegen aus: In den Kirchen der Stadt, der Poststelle - Unterbastr., im Rathaus und in den TV-Geschäften.

Besuchen Sie für weitere Informationen auch unsere Homepage unter: www.efg-altentreptow.de

Evangelische Kirchengemeinde St. Petri Altentreptow - Oktober 2013

Montag, 07.10.

19:30 Kirchengemeinderat, Pfarrhaus

Montag, 07.10.

14:30 Älterenkreis, Christenlehrerraum

Montag, 21.10.

19:30 Bibelgesprächskreis, Pfarrhaus

Mittwoch, 16.10.

19:00 Frauenkreis, Filmabend mit Pastorin Kretschmer

Gottesdienste in Altentreptow

Sonntag, 06. Oktober 2013 - St. Petri

10:15 Uhr Familiengottesdienst zum Erntedankfest mit von 9:30 bis Kirchenkaffee

12:00 Uhr Kirchengemeinderatswahl

Sonntag, 13. Oktober 2013 - St. Petri

10:15 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl

Sonntag, 20. Oktober 2013 - St. Petri

10:15 Uhr Gottesdienst mit Einführung der Kirchenältesten

Sonntag, 27. Oktober 2013 - St. Petri

10:15 Uhr Gottesdienst

Donnerstag, 31. Oktober 2013 - Kirche Klatzow

10:15 Uhr regionaler Posaunengottesdienst

Gottesdienste im Seniorenheim am Klosterberg

Mittwoch, 02. Oktober - 10:00 Uhr Erntedank

Mittwoch, 16. Oktober - 10:00 Uhr

Mittwoch, 30. Oktober - 10:00 Uhr

Pastor Zellmer, Siedenbollentin, Tel. 03969 510125

Gottesdienste in Barkow

Vorschau: Sonntag, 17. November

09:00 Gottesdienst mit Abendmahl und Gedenken

Außerdem wird an jedem Sonntag sehr herzlich zu den Gottesdiensten um 10:15 Uhr nach Altentreptow eingeladen!

Gottesdienste in Groß Teetzleben / Lebbin

Sonntag, 06. Oktober - Teetzleben

14:00 Gottesdienst zum Erntedankfest -

Wahl des Kirchengemeinderates von 13:30 bis 15:00 Uhr

Kinderkirche im Pfarrhaus:

Samstag, 05. Oktober, 09.30 - 11.00 Uhr

Teetzlebener Runde:

Montag, 30. September, Pfarrhaus Teetzleben

Für Konfirmanden und Jugendliche in Altentreptow Vorkonfirmanden und Hauptkonfirmanden

Konfirmandenunterricht, dienstags 16.00 Uhr Jugendraum Mühlenstraße 1

Es ist möglich, dass Jugendliche mit und ohne Taufe ab der 7. Klasse zum Unterricht dazu kommen können.

- Junge Gemeinde

Die Junge Gemeinde trifft sich mittwochs um 17:00 Uhr in der Mühlenstraße 1. Herzliche Einladung an alle Jugendliche einfach mal vorbeizuschauen. Euer Johannes Prinzler

Am 07. Oktober wollen wir zum Jugendgottesdienst „Schräger Freitag“ nach Trantow fahren. Unter dem Motto „Wo die Liebe hinfällt“ wird Torsten Kiefer predigen.

• Christenlehre

Christenlehrerraum Oberbaustr. 43

Dienstag

14 Uhr Kinderkirche in der KITA Regenbogen für alle **Vorschulkinder**

15.30 Uhr Christenlehre 5. und 6. Klasse

Donnerstag

15 Uhr Vorschule, 1., 2. Klasse und 3. Klasse

Die Kinder werden um 14.30 Uhr vom Hort abgeholt.

16 Uhr 4. und 5. Klasse

Wenn ihr durch andere Aktivitäten nicht kommen könnt, dürft ihr auch gerne zu anderen angebotenen Zeiten kommen.

Kindergottesdienst

Jeden Sonntag um 10.15 Uhr, Herzliche Einladung

Weitere Termine:

- **03. Oktober**, 10.15 Uhr Familiengottesdienst zum **Erntedankfest**
Die Christenlehrekinder der 5. und 6. Klasse stecken schon in den Anspielproben zum Thema: „Wir pflügen und wir streuen“
- **Ab 22. Oktober**, um 16 Uhr - **Krippenspielprobe** - Christenlehrerraum
Alle Christenlehrekinder sind herzlich zur Krippenspielprobe am 22. Oktober, um 16 Uhr im Christenlehrerraum eingeladen. Ihr wisst, die Zeit vergeht soooo schnell. Darum wollen wir in diesem Jahr wieder rechtzeitig beginnen.

Weitere Infos: Annerose Haak, Katechetin

Tel.: 03961 212992

Pastor Johannes Staak

Mühlenstr. 4

Tel.: 03961 / 21 47 45 Mobil 01525 944 0545

Katechetin Annerose Haak - für Altentreptow

Bahnhofstr. 5 Tel. 03961 / 21 29 92

Susanne Staak - für Groß Teetzleben

Mühlenstr. 4 Tel. 03961 / 26 24 95

Kantorin Elisabeth Prinzler

Klatzow Tel. 03961 / 20 59 116

Regionale Jugendarbeit

Johannes Prinzler

Klatzow Tel. 03961 / 20 59 116

Gemeindebüro Dörte Wiese

Dienstag und Donnerstag, 9.00 Uhr - 11.30 Uhr

Tel.: 03961 / 21 47 45 Fax: 03961 / 22 99 851

Frauenkreis:

Sabine Kopischke, Tel. 03961 / 21 66 02

Spendenkonto St. Petri:

KG Altentreptow Konto-Nr. 1080 331 37

BLZ 150 616 38 Raiffeisenbank Greifswald e.V.

Johanna-Odebrecht-Stiftung

Beratungsstelle für Abhängigkeitserkrankungen:

Altentreptow, Poststraße 12 b Tel.: 03961 2626750

Begegnungsstätte Mühlenstrasse 1

Montag - Freitag, 08.00 - 14.30 Uhr

Glückwünsche zur Geburt



AZweb

Bequem
Familienanzeigen
online ...
gestalten und schalten

15 %

Preisvorteil bei

AZweb

gültig bis 11. Oktober 2013!

Ihre Vorteile bei der Online-Buchung:

- ✓ verlängerte Annahmeschlüsse
- ✓ wenn Sie Ihre Anzeige online buchen, **nutzen Sie Ihre 15 % Preisvorteil!**
- ✓ Schalten Sie jetzt Ihre Familienanzeige

www.familienanzeigen.wittich.de



Ihre Privatannonce mit AZweb

Impressum

„Amtskurier“

Das amtliche Mitteilungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel erscheint vierwöchentlich und ist bei der Stadt Altentreptow,

Rathausstraße 1 in 17087 Altentreptow kostenlos erhältlich. Es wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte verteilt.

Darüber hinaus kann das amtliche Mitteilungsblatt gegen Entrichtung der Portogebühren bezogen bzw. abonniert werden.

Verlag + Satz:

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG

Röbeler Straße 9, 17209 Sietow

Druck:

Druckhaus WITTICH

An den Steinenden 10, 04916 Herzberg/Elster

Tel. 03535/489-0

Telefon und Fax:

Anzeigenannahme:

Tel.: 039931/57 90

Fax: 039931/5 79-30

Redaktion:

Tel.: 039931/57 9-16

Fax: 039931/57 9-45

Internet und E-Mail:

www.wittich.de, E-Mail: info@wittich-sietow.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Namentlich gekennzeichnete Artikel begeben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4C-Farben gemischt.

Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

Verantwortlich:

Amtlicher Teil:

Stadt Altentreptow/Der Bürgermeister
Die weiteren Amtsangehörigen Gemeinden/
Der Amtsvorsteher

Mike Groß (V. i. S. d. P.)

Jan Gohlke

monatlich, wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt
7.000 Exemplare

Außeramtlicher Teil:

Anzeigenteil:

Erscheinungsweise:

Auflage:

VERLAG + DRUCK

LINUS WITTICH KG

Heimat- und Bürgerzeitungen



- Anzeige -

Aktiv gegen Blasenschwäche - aktiv im Leben!

Frauen ab 45 fühlen sich heutzutage alles andere als alt: Sie sind aktiv und stehen mitten im Leben. Laut einer repräsentativen Forsa-Umfrage ist ihnen dabei vor allem körperliche Beschwerdefreiheit sehr wichtig (96 %). Gesundheitliche Beschwerden, besonders tabubehaftete Probleme wie Blasenschwäche, passen da nicht ins Bild – dabei leiden in Deutschland 8 Millionen* Frauen darunter. Ständiger Harndrang und die Angst, in der Öffentlichkeit bloßgestellt zu werden, sind ihre täglichen Begleiter. Viele verschweigen ihr Leiden aus Scham, finden sich mit der Situation ab, halten sich ständig in der Nähe einer Toilette auf und verwenden Einlagen. Blasenschwäche kann unterschiedliche Ursachen haben: Stress, Bindegewebschwäche oder hormonelle Umstellungen in den Wechseljahren sind häufige Auslöser. Mit Blasenschwäche muss sich jedoch keine Frau abfinden. Das pflanzliche Arzneimittel GRANU FINK® femina mit seiner einzigartigen Wirkstoffkombination aus bewährten Heilpflanzen kann hier helfen: Der FINK® Arzneikürbis



stärkt die Blasenmuskulatur. Frauensumach wirkt reizlindernd und unterstützt die Normalisierung des Harndrangs. Hopfen wirkt krampflösend und beruhigt die nervöse Blase. So können betroffene Frauen wieder aktiv und selbstbestimmt im Leben stehen.

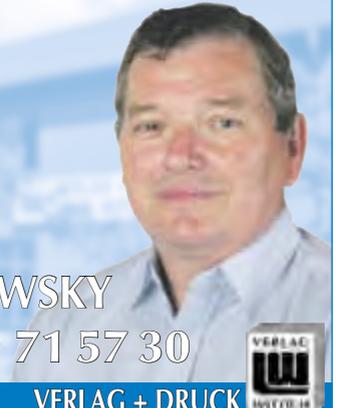
GRANU FINK® femina Traditionell angewendet zur Stärkung oder Kräftigung der Blasenfunktion bei Blasenschwäche und zur Erhaltung der normalen Blasenfunktion. Traditionelles pflanzliches Arzneimittel zur Stärkung oder Kräftigung der Blasenfunktion ausschließlich aufgrund langjähriger Anwendung. Zu Risiken und Nebenwirkungen lesen Sie die Packungsbeilage und fragen Sie Ihren Arzt oder Apotheker.
* WHC Versorgungsstudie: Harninkontinenz bei Frauen in Deutschland, 2006.

WERBUNG die ankommt

Ihr persönlicher
Ansprechpartner

ANDREAS KUTOWSKY

Telefon: 0171/9 71 57 30



Röbeler Straße 9 · 17209 Sietow

Telefon: 03 99 31/5 79-0

Fax: 03 99 31/5 79-30

e-mail: a.kutowsky@wittich-sietow.de · Internet: www.wittich.de

VERLAG + DRUCK

LINUS WITTICH KG



Kaninchen,

Legehennen verschiedene Farben ab 7,50 €

Im Angebot:

Taubenfutter, 50 kg	24,00 €
Kaninchenfutter, 25 kg	11,30 €
Hundefutter, 15 kg	13,50 €
Entenstarter, 25 kg	13,00 €
Legehennenfutter, 25 kg	13,50 €

Klaus Frehse,
17089 Siedenbollentin
Poststr. 24, Tel. + Fax 0 39 69-51 03 62
Mo. - Fr. 8 - 19 Uhr, Sa. 8 - 13 Uhr

Wir bringen Farbe
ins Leben.



Beraten. Gestalten. Drucken.
Alles online unter
www.LW-flyerdruck.de

LW-flyerdruck.de



Unser Dankeschön Angebot!

3 Zi. Musterwohnung (82,35 m² Wfl.+13,1 m² Balkon) inkl. Küche: ~~163.700~~ ab 158.700 €

4 Zi. Musterwohnung (100,2 m² Wfl.+17,0 m² Balkon) inkl. Küche: ~~177.700~~ ab 172.700 €

3 Scheiben Wärmeschutzverglasung, kontrollierte Wohnraumentlüftung, Fußbodenheizung, KfW 55 Standard bequemer Aufzug bis zum Keller, großer Balkon, bodengleiche Duschen, großzügige Räume und Türen, eigener Carport mit begrüntem Dach

Wir sind uns sicher: " Wir haben hier in bester Lage "So möchte ich leben-Häuser" mit neuartigem Niedrigenergiekonzept und hohem Komfort gebaut. In fussläufiger Nähe zum Tollenseesee bieten wir beste Wohnqualität und ein angenehmes Wohnklima, das auch in Zukunft Ihre Energiekosten spürbar senkt."

KfW 55 Standard zinsgünstiges Darlehen (2.500 € staatlicher Zuschuss möglich)

Mehr Ideen pro m²

VAKON
BAUGESSELLSCHAFT

Besuchen Sie uns am 14.09.2013 von 13.00 – 17.00 Uhr
in Neubrandenburg Kirschenallee 6 zur Besichtigung

VAKON Baugesellschaft mbH Telefon: (0395) 379 939 60
17033 Neubrandenburg Beerenweg 4 Mail: info@vakonbau.de

MEIN Gemütliches Heim

Meine kompetenten Fachpartner vor Ort



Foto: ZVSHK/Duravit

Vollbiologische Kleinkläranlagen

mit Zulassung, aktueller Stand der Technik

Antragstellung - Planung - Lieferung
Montage - Inbetriebnahme - Wartung

alles aus einer Hand
Eigenleistung möglich



Alther Pumpen GmbH
17489 Greifswald
www.alther.de

Am Helmshäger Berg 6a
Telefon: 0 38 34/5 75 60
alther-pumpen@t-online.de

Badgestaltung sorgfältig planen

■ txn-p. Morgens Energiequelle, abends ein Entspannungsort – kaum ein Raum wird so häufig und intensiv genutzt wie das Badezimmer. Seine Gestaltung ist keine Kleinigkeit und sollte daher sorgfältig geplant werden. Denn erst wenn alle Elemente optimal aufeinander abgestimmt sind, wird aus dem Bad eine funktions-sichere Wellness-Oase für die ganze Familie. Das perfekte Bad muss vielen Ansprüchen gerecht werden: Es soll durch Funktionalität ebenso überzeu-

gen wie durch Atmosphäre und Barrierefreiheit. Auch die Qualität muss stimmen, denn der Nassbereich soll viele Jahre Freude machen. Empfehlenswert sind innovative Badsysteme aus dem SHK-Handwerk. Die Profis verfügen über besonders hochwertige Produkte der Handwerkermarke Meisterklasse und garantieren damit Ersatzteil- und Nachkaufsicherheit für zehn Jahre. Zusätzlich bieten sie erstklassige Montagearbeit aus einer Hand.



Fenstertechnik und Rollladentechnik

Firma B. Fischer, Voßbäk 13, 17121 Loitz

www.perfecta-mv.de
Tel.: 039998/10119
Fax: 039998/10101
Funk: 0171/6459478

• Garagentore • Haustüren
• Markisen • Insektenschutz

Vertrieb - Einbau - Service

METALLBAU seit 1991

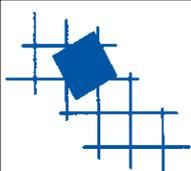
Gerhard Abel e. K.

Inh. Sylvia Rebert

17121 Sassen-Trantow
OT Trantow
Am Ziegeldamm 9

info@metallbau-abel.de
www.metallbau-abel.de

Tel.: 039998 - 10062 · Fax: 039998 - 13717



Oliver Lups
Fliesenlegermeister

Fliesenlegermeister-Lups@t-online.de

- ◆ Fliesen - Platten u. Mosaik
- ◆ Natur- und Betonwerkstein
- ◆ Dekorative Bodenbeschichtung
- ◆ Terrassen und Balkone
- ◆ Treppenanlagen
- ◆ Schwimmbadbau

17089 Grischow
Dorfstraße 97

Tel. 0 39 69/ 55 61 44
Fax 0 39 69/ 55 68 01
Funk 01 71/ 7 22 22 73

WASATEC®
Wasserschadensservice

Hauptstraße 16 • 17091 Wildberg
Tel. 039604 26460
Fax 039604 26461
Mobil 0176 24822205
info@wasatec.eu

www.wasatec.net



Reise durch (k)lein Land Schicksale in der DDR - Uwe Bernd

Kein Stasi-Grusel, Grenzregime-Horror und keine Dissidenten-Drangsalierungen - und doch gewährt dieses Buch seit dem Mauerfall den wohl detailliertesten Einblick in den täglichen Wahnsinn DDR mit all seinen Facetten. Drei 19-jährige Männer sind auf Tramp-Tour quer durch die kleine Republik. Auf ihrer Reise ohne Ziel, ohne Zelt und ohne Zeitlimit, mit dem Motto „Bei Langeweile vorsichtshalber Stellungwechsel“ begegnen ihnen jene Menschen, die sich im Sozialismus auf ihre Art eingerichtet haben. Sie treffen zum Beispiel auf Parteibonzen, Betriebsleiter, Polizisten, Arbeiter, Soldaten ebenso Punks, BRD-Touristen, Blueser, Prostituierte, Anarchisten.



Bestellung unter:
www.wittich.de
oder
Verlag + Druck
LINUS WITTICH KG
Röbeler Straße 9
17209 Sietow
oder
039931/579-0

6,50€

zzgl. Versand
nur bei Direktbezug
vom Verlag

ISBN-978-3-00-28678-0



Einfach mal durchatmen,
auch wenn einem der Ausblick
den Atem raubt!

Mein Deutschland

Entdecken Sie die schönsten Orte Deutschlands und genießen Sie einen unvergesslichen Urlaub im eigenen Land! Lassen Sie sich von unseren Urlaubsmagazinen inspirieren.

Mehr Informationen unter www.ebook.wittich.de.

www.digital-kamera-shop.de

Wer den Schlüssel besitzt,
dem gehört die Welt!

NEO-DELPHI.COM

Der Geruch der Angst

Das größte Geheimnis der Menschheit:
Neo-Delphi ist das Ziel millionenfacher Hackerangriffe. Doch das Orakel der Superreichen und Mächtigen mit einer Trefferquote von über 90% ist besser geschützt als die sensibelsten Daten von CIA, FBI und Pentagon zusammen. Als es Magaly Leslie dennoch gelingt, ins Herz der Orakelsite einzudringen, ist ihr Triumph nur von kurzer Dauer, denn jetzt zeigt Neo-Delphi seine wahre Macht und schleudert die junge Hackerin in die Vergangenheit, mitten hinein in die blutigen Wirren der französischen Revolution. Doch damit fängt der nervenzerreißende Trip durch Raum und Zeit erst an ...

Aber sie ist nicht allein. Zusammen mit dem Hochstapler Graf Cagliostro und dem kaum besser beleumdeten Magier Aleister Crowley versucht sie die düsteren Geheimnisse von Neo-Delphi zu enträtseln. Geheimnisse, die sehr viel älter sind, als sie alle ahnen ...

Der neue Thriller von Lucas Bahl sprengt die Genre-Grenzen von Cyberpunk, historischem Roman und Fantasy, um den Leser ins ultimative Abenteuer zu entführen.

432 Seiten, broschiert, € 14,80 • ISBN 978-3-9810906-0-4
Zu beziehen über Ihren Buchhändler.
Eine ausführliche Leseprobe finden Sie unter
www.neo-delphi.com

Volltreffer

NEU: Vereinsanzeigen
für fast jeden Anlass

www.wittich.de/vereine

FAMILIENANZEIGEN

Teilen Sie es in Ihrer Heimat- und Bürgerzeitung mit – einfach bequem

ONLINE BUCHEN: www.wittich.de

Ihre Chance zur Bikini-Figur!

Unterstützen Sie Ihre Diät jetzt mit den natürlichen Sättigungskapseln der Lopa MED. Zur Gewichtskontrolle oder zur effektiven Behandlung von Übergewicht.

Jetzt in Ihrer Apotheke!
PZN-7772987 €0197

Lopa MED
pharma food

Markt Gößweinstein

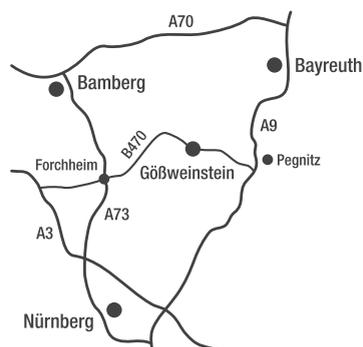
Das Feriencentrum der Fränkischen Schweiz



Grüß Gott und herzlich willkommen! Erleben Sie erholsame und erlebnisreiche Urlaubstage im Herzen der Fränkischen Schweiz.



Bei Vorlage dieses
Coupons erhalten
Sie im Haus des
Gastes kostenfrei
eine Wanderkarte.



Tourismusbüro im Haus des Gastes
Burgstraße 6
91327 Gößweinstein
Telefon: 09242 456
Telefax: 09242 1863
www.feriencentrum-goessweinstein.de
info@goessweinstein.de

**Unterkünfte für jeden Geldbeutel
Günstige Pauschalangebote**

WOCHE DES SEHENS

Eine **SCHARFE** Sache!



VOM 8. BIS 15. OKTOBER

Berlin, 29. Juli 2013 „Einblick gewinnen!“ – dazu fordert die diesjährige Woche des Sehens vom 8. bis 15. Oktober auf. Augenärzte, Selbsthilfeorganisationen und internationale Hilfswerke werden bundesweit auf die Bedeutung guten Sehvermögens, die Ursachen vermeidbarer Blindheit und die Lage blinder und sehbehinderter Menschen in Deutschland und den ärmsten Ländern der Welt aufmerksam machen. Schirmherrin der Kampagne ist die Fernsehjournalistin Gundula Gause.

Die Woche des Sehens bietet als Informationskampagne den perfekten Anlass, Leser, Zuschauer und Zuhörer über die Themen Augengesundheit, Bedürfnisse von betroffenen Men-

schen sowie die Auswirkungen von Sehbehinderungen und Blindheit in Deutschland und weltweit zu informieren. Der „Welttag des Sehens“ am 10. Oktober und der „Tag des weißen Stocks“ der Vereinten Nationen am 15. Oktober bieten weitere Anlässe zur Berichterstattung.

Blindheit verstehen und verhüten
Heutzutage kann Blindheit immer häufiger verhindert werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch der regelmäßige Besuch beim Augenarzt, der Augenerkrankungen, die zur Erblindung führen können, früh erkennen und behandeln kann. Daher raten Augenärzte unter dem Motto „Einblick gewinnen – Durchblick behalten!“ zu regelmäßigen Augenuntersuchungen. Blinde und sehbe-

hinderte Menschen können selbst am besten vermitteln, welche Bedürfnisse sie haben und wie sie sich in ihrer Lage zurechtfinden – beispielsweise durch den Einsatz von Hilfsmitteln. Dies nutzt nicht nur anderen Betroffenen, sondern sensibilisiert auch Sehende für deren Belange. Aus diesem Grund laden die Selbsthilfeorganisationen in diesem Jahr ein: „Einblick gewinnen – in den Alltag sehbehinderter und blinder Menschen!“ Eine Operation am Grauen Star kann ein Leben verändern. Plötzlich wieder sehen zu können, ist für die Menschen ein Geschenk und für die Arbeit der internationalen Hilfswerke ein großer Erfolg. Denn Blindheit führt in Entwicklungsländern fast immer zu Armut. Daher machen die Hilfswerke in

diesem Jahr unter dem Motto „Einblick gewinnen – weltweit Erfolge sehen!“ auf ihre Arbeit aufmerksam.

Die Partner der Woche des Sehens

Getragen wird die 12. Woche des Sehens von der Christoffel-Blindenmission, dem Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverband, dem Berufsverband der Augenärzte, dem Deutschen Komitee zur Verhütung von Blindheit, der Deutschen Ophthalmologischen Gesellschaft, dem Deutschen Verein der Blinden und Sehbehinderten in Studium und Beruf sowie der PRO RETINA Deutschland. Gefördert wird die Kampagne zudem von der Aktion Mensch.

- Anzeige -

100 % gute Sicht – für Ihre Sicherheit! Sehtest und Brillenglasbestimmung bei Optik a. Toll. in der Innenstadt von Altentreptow

Ob Brille, Kontaktlinsen oder eine neue Sonnenbrille: Bei rund 12.000 Augenoptikern in Deutschland gibt es alle Leistungen für das gute Sehen aus einer Hand. Den Sehtest und die Augenglasbestimmung gibt es beim Augenoptiker in der Regel ohne Wartezeit. Viele Menschen haben das erste und letzte Mal beim Führerschein-Sehtest eine Auskunft darüber bekommen, ob sie eine ausreichende Sehschärfe erreichen. Viele von ihnen haben bis heute nicht bemerkt, dass sie nicht mehr optimal sehen können, denn die Sehkraft lässt schleichend und deswegen unbemerkt nach. Ein regelmäßiger Sehtest bei Optik a. Toll. in Altentreptow ist daher sinnvoll. Stellt dieser fest, dass die Sehleistung verbessert werden kann, nimmt er eine ausführliche Brillenglasbestimmung vor und bestimmt die Stärke der Brillengläser oder Kontaktlinsen. Das Team von Optik a. Toll. ist für diese Brillenglasbestimmung speziell ausgebildet. Es kann anschließend die Brillengläser fachgerecht in die passende Fassung einarbeiten. Die Gläser der Brille müssen sich dabei in der richtigen Zentrierung vor den Augen des Trägers befinden und die Fassung muss anatomisch – besonders im Bereich der Nasenaufgabe und der Bügelenden – sorgfältig und optimal an die Kopfform des Trägers angepasst sein. Falsch oder ungenau zentrierte Brillen können beim längeren Tragen zu Beschwerden führen, wie z. B. zu Kopfschmerzen, Schwindel oder Übelkeit.

Deshalb ist der Kunde bei Augenoptikermeisterin Maren Schuster mit der langjährigen Erfahrung und Routine bestens aufgehoben, auch und gerade dann, wenn der letzte Sehtest bereits längere Zeit zurück liegt. Optik a. Toll. bietet Ihnen die Gelegenheit, Ihre Augen gründlich checken zu lassen und sie kontrollieren, ob Ihre Brillengläser noch Ihren Sehaufgaben entsprechen.

Das Team berät Sie professionell und steigert Ihre Zufriedenheit.

Ihr Ansprechpartner ist Augenoptikermeisterin Frau Maren Schuster

FREIE FAHRT FÜR GUTE SICHT



LICHT- UND SEHTESTAKTION FÜR IHRE SICHERHEIT

PRÜFEN SIE IHR SEHVERMÖGEN GLEICH
HIER BEI IHREM AUGENOPTIKER



OPTIK
a. Toll.

Brillen- und
Contactlinsen
Augenoptikermeisterin
Maren Schuster

Unterbastr. 38 · 17087 Altentreptow · Tel. 03961/212191

Bargeldlos GÜNSTIG TANKEN
DIESEL mit Ihrer ec-Karte
 oder LHD-Tankkarte

LHD

Landhandel Demmin GmbH
 17109 Demmin, Erdmannshöhe 6
 ☎ **03998 / 27 25-0**

auch kleine Mengen
 (z.B. Kanister)

DIESEL/HEIZÖL
 ab Erdmannshöhe
 Mo-Fr 7-17 Uhr

Wir liefern
DIESEL, HEIZÖL, BRIKETT direkt zu Ihnen nach Hause.

WASATEC®
 Wasserschadenservice

Für unser Unternehmen in Wildberg
 suchen wir eine kompetente
BÜROFACHANGESTELLTE
 auf 400,- € Basis.

Sie haben Interesse? Dann richten Sie bitte Ihre Bewerbung
 schriftlich an:
 WASATEC · Hauptstr. 16 · 17091 Wildberg

Tel. 039604 26460 · Fax 039604 26 461
 info@wasatec.eu · www.wasatec.net



Urlaub im Rotweinparadies Ahrtal
Ferienwohnung „Himmelchen“
im romantischen Ahrweiler

Schön eingerichtete Ferienwohnung (****)
 in Ahrweiler für 2 – 4 Personen, direkt am Ahr-Rad-
 wanderweg und 10 Gehminuten zum mittelalterlichen
 Stadtkern, ab 45,- € pro Tag. Tel.: 01 63 - 7 88 02 36
 E-Mail: h.pacyna@web.de · www.himmelchen.de

SIMPLY CLEVER

AUTOHAUS
ESCHENGRUND

SKODA

Der Neue ŠKODA Octavia Combi.
 Jetzt bei uns Probe fahren!

Abbildung zeigt Sonderausstattung

Kraftstoffverbrauch in l/100 km, innerorts: 8,4-4,6, außerorts: 5,7-3,3,
 kombiniert: 6,7-3,8. CO₂-Emission, kombiniert: 156,0-99,0 g/km
 (gemäß VO (EG) Nr. 715/2007).

Autohaus Eschengrund GmbH
 Baumwallsweg 6b, 17034 Neubrandenburg
 Tel.: 0395 42391-0, Fax: 0395 42391-21
 www.autohaus-eschengrund.de

30 ŠKODA
 sofort verfügbar

HOTEL KUTZBACH
 REUTERSTADT STAVENHAGEN

täglich ab 11.00 Uhr geöffnet

Inh.: Thomas Kuhnke · Malchiner Str. 2 · 17153 Stavenhagen
 Tel.: 039954 / 21096 · www.hotel-kutzbach.de

Tagungen
 Partyservice
 Familienfeiern
 Hochzeiten
 Eisspezialitäten
 Sonnenterrasse

Weihnachtsmenü am 1. und 2. Feiertag
 Wir bitten um Vorbestellung.

**Gestalten Sie Ihre Zukunft mit unseren
 berufsbegleitenden Aufstiegsfortbildungen**

Wirtschaftsenglisch Durchführungsort: Stavenhagen und Waren	07.10.2013 – 09.12.2013 montags 17:00 – 20:15 Uhr 40 U-Stunden (ESF-Förderung o. Bildungsprämie möglich)
Grundkurs Unternehmensnachfolge Durchführungsort: Waren	27.09.2013 – 26.10.2013 freitags 16:00 – 19:15 Uhr samstags 08:30 – 15:30 Uhr 48 U-Stunden
Existenzgründerkurs Durchführungsort: Waren	Beginn Oktober 2013 48 U-Stunden
Bedienungsberechtigung für Gabelstapler Durchführungsort: Waren	08.11.2013/09.11.2013 und 15.11.2013/16.11.2013 jeweils freitags und samstags von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr 32 U-Stunden (ESF-Förderung möglich)
Betriebswirt/in (HWK) Durchführungsort: Stavenhagen oder Waren	11.02.2014 – 28.04.2015 dienstags 17:00 – 21:00 Uhr donnerstags 17:00 – 21:00 Uhr 560 U-Stunden (in der Zeit vom 14.07. - 04.08.14 kein Unterricht)

ZUKUNFT GESTALTEN
ÜAZ Waren/Grevesmühlen e. V.
 Schlossberg 1 - 17153 Stavenhagen
 Ansprechpartnerin: Ute Meitzner
 Tel.: 039954-27073/ 03991-1502-71/
 03991/ 1502-10
 E-Mail: u.meitzner@ueaz-waren.de
 www.ueaz-zukunft-gestalten.de

**ÜBERREGIONALES
 AUSBILDUNGSZENTRUM**
 Waren/Grevesmühlen e. V.



MEIN

Gemütliches Heim

Meine kompetenten Fachpartner vor Ort

*Wohnhöhle unterm Dach: Mit einer guten Wärmedämmung fühlen sich die Kleinen in ihrem Reich zu jeder Jahreszeit pudelwohl.
Foto: djd/puren*

Kinderzimmer im Oberstübchen Wohltemperierter und wohngesunder Dachausbau

■ (djd/pt). Eine „Wohnhöhle“ unter der Dachschräge: So sieht der Traum vieler Kinder von ihrem Lieblingszimmer aus. Das eigene Reich für den Nachwuchs lässt sich in vielen Häusern durch den Ausbau eines Dachstuhls, der bisher nicht zu Wohnzwecken genutzt wird, mit überschaubarem Aufwand realisieren.

Eine wichtige Voraussetzung für die Nutzung der Dachräume ist die Dämmung der Dachflächen. Sie hält das Kinderzimmer im Winter kuschlig warm und verhindert die Verschwendung von Heizenergie. Im Sommer sorgt sie dafür, dass die Hitze draußen bleibt und die Kleinen beim Spielen, Toben oder bei der Erledigung der Hausaufgaben kühlen Kopf behalten.

Schlanke Dämmung für gesundes Wohnklima
Wirkungsvoll soll die Dachdämmung sein, und gerade in Wohnräumen für Kinder spielen auch Aspekte der Wohngesundheit eine wichtige Rolle. Laut Ökotest (Heft 11/2012) sind etwa die Polyurethan-Dämmungen von puren emissionsarm und schneiden daher im Test „gut“ ab. Das Material bietet zudem keine Angriffspunkte für

Schimmel, sodass auch hier keine gesundheitlichen Gefährdungen zu befürchten sind. Beim winterlichen und sommerlichen Wärmeschutz belegt die Hochleistungsdämmung den Spitzenplatz. Für den Hausbesitzer bedeutet das, dass er einen bestimmten Dämmstandard mit sehr schlankem Aufbau erreichen kann.

Weniger Gewicht durch Hochleistungsdämmung
Um beispielsweise den aktuell in der Energieeinsparverordnung (EnEV) festgelegten Wärmedurchgangskoeffizienten oder U-Wert von 0,24 W/(m²K) zu erreichen, ist mit dem Polyurethan-Dämmstoff puren Plus eine Schichtstärke von 12 Zentimetern ausreichend, während andere vergleichbare Materialien dafür bis zu 23 Zentimeter dick ausfallen müssen. Mehr Informationen dazu gibt es unter www.puren.com. Der schlanke Aufbau ist besonders bei der Modernisierung vorteilhaft. Denn der Dachstuhl bekommt weniger zusätzliches Gewicht aufgebürdet, zudem ändert sich die Form des bestehenden Dachs weniger, als wenn dicke Dämmpakete aufgebracht werden müssten.

wüstenrot württembergische
Generalagentur Jörg Rech
Zertifizierter Vorsorge Spezialist/ IP an der Uni Passau
Wir bieten jedem die Vorsorge, die zu ihm passt.
Stavenhagen ☎ 039954 25 9 27

- Absicherung
- Risikoschutz
- Wohneigentum
- Vermögensbildung

GEWO Bau Burow GmbH | Gesellschaft für Wohnungsbau
Jahnstraße 18 • 17087 Altentreptow

**Kautionsfreie Vermietung
im ländlichen Bereich
des Amtes Treptower Tollensewinkel**

Tel. 03961/22990 • Fax 03961/229922

DACHDECKEREI Schumann  Mitgliedsbetrieb der Innung Neubrandenburg

Meisterbetrieb für Dach, Wand und Abdichtungen

**Alter Sportplatz 12
17153 Stavenhagen
Tel.: (03 99 54)2 11 95
Fax: (03 99 54)3 14 58
Email: ddmschumann@hotmail.com**

GWA Gemeinnütziges Wohnungsunternehmen
Altentreptow GmbH

Fair beim Vermieten.

Tel. 0 39 61/25 76-0

*Wer in Altentreptow wohnen möchte, für den sind wir der kompetente Partner.
Sie finden uns in der Rudolf-Breitscheid-Str. 34*

Ihre Top-Dienstleister aus der Region



Roland Schulz

Generalvertretung

Am Markt 4

17087 Altentreptow

Tel. 0 39 61/ 21 07 23

Fax. 0 39 61/ 26 24 26

roland-at.schulz@allianz.de
www.allianz-roland-schulz.de

Die neue Wohngebäudeversicherung der Allianz Leistungsstarker Grundschutz mit attraktiven Beitrag

Sie können Ihre Wohngebäudeversicherung mit verschiedenen Bausteinen ergänzen und damit Ihren Versicherungsschutz ganz nach Ihren persönlichen Bedürfnissen erweitern.

Sie entscheiden, was Ihnen wirklich wichtig ist. Durch eine Kombination mit weiteren Verträgen aus unserem PrivatSchutz – Paket erhalten Sie bis zu 20 % Kombirabatt auf die Beiträge.



Allianz-Generalvertretung Roland Schulz - Ihr starker Partner in der Region



Vollbiologische Kleinkläranlagen

Mit Zulassung, aktueller Stand der Technik.

Antragstellung - Planung - Lieferung
Montage - Inbetriebnahme - Wartung

Alles aus einer Hand, Eigenleistungen möglich.



Dichtheitsprüfungen aller Anlagen

Regionalbüro: KKS Kläranlagen, DM, WRN, NTZ

K.-D. Zampich, Kalübbe 26, 17091 Kalübbe

Tel.: 039604 / 20 99 16, Funk: 0171 510 21 45



Geflügelverkauf Ehlert

Groß-Toitin 23 • 17126 Jarmen
Tel.: 0173/5901498

Noch für Sie im Angebot:

- Junghennen legereif, versch. Farben
- Perlhühner und Wachteln • Futtermittel

Ganzjährig küchenfertiges Geflügel:
Ente je kg 8,- €, Gänse je kg 9,- €, Broiler

Denken Sie schon jetzt an den Weihnachtsbraten!
Enten, Gänse oder Broiler

Alle Preise auf Anfrage!
Öffnungszeiten: ganzjährig
Montag - Freitag 8.00 - 17.00 Uhr, Samstag 8.00 - 12.00 Uhr
oder nach telefonischer Absprache



HAUSHOCH ÜBERLEGEN!

D-Netz

real Allnet¹⁾

Kein Anschlusspreis
Sie sparen € 29,90¹⁾

- ✓ Flat in alle dt. Handy-Netze
- ✓ Flat ins dt. Festnetz
- ✓ Flat für SMS (3.000) in alle dt. Netze
- ✓ Flat zum mobilen Surfen
- ✓ Jetzt inkl. Smartphone für nur € 39,90 mtl. Paketpreis



www.md.de

Inklusive Eingabestift
und Tasche gratis!

Sony Xperia™ Z

5" Full-HD-Reality-Display |
13 Megapixel-Kamera mit
HDR-Foto/Video | 1,5 Ghz-
Quadcore-Prozessor mit
2 GB RAM & LTE

Kaufpreis
einmalig:

1,-¹⁾

Ihr persönlicher mobilcom-debitel Fachhändler:

HIFI-TV-NEUMANN

Inh. Gerald Rech

Oberbaustraße 15 | 17087 Altentreptow

Tel.: 03961 - 21 51 35

**mobilcom
debitel**

1) Gilt bei Abschluss eines mobilcom-debitel Kartenvertrags im Tarif real Allnet mit Online-Rechnung im Mobilfunknetz in D-Netz-Qualität. 24 Monate Mindestvertragslaufzeit, Anschlusspreis von € 29,90 entfällt. Der Grundpreis beträgt € 34,90; plus weitere € 5,-, wenn der Kunde ein Handy wünscht. Einmaliger Gerätepreis fällt zusätzlich an. Die inkl. Handy Internet Flat gilt für nat. Datenverkehr bis zu einem Datenvol. von 300 MB, danach wird die Bandbreite im jew. Monat auf max. 64 kbit/s (Download) und 16 kbit/s (Upload) beschränkt. Standard-Inlandsgespräche (außer z.B. Service- und Sonderr.) in alle Netze sind inkl., Taktung 60/60. In der SMS Allnet Flat sind 3.000 Standard SMS in alle dt. Netze enthalten. Nicht genutzte Inkl.-SMS verfallen am Ende des Abrechnungszeitraums. SMS außerhalb der Inkl.-Leistung kosten ab € 0,19/SMS. Verfügbarkeit angebotener Geräte Modelle, Änderungen, Irrtümer und Druckfehler vorbehalten. Alle Angebote gültig bis 30. September 2013 oder solange der Vorrat reicht! Anbieter: mobilcom-debitel GmbH, Hollerstr. 126, 24782 Büdelsdorf